Die Beteiligten im anerbengerichtlichen Verfahren.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Heinz Bölefahr
Gerichtsreferendar
aus Naumburg / Saale.

76 48

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1935

Referent: Herr Prof. Dr. Krückmann
Korreferent: Herr Prof. Dr. His.

Meinem lieben Bruder Hermann.

Inhaltsübersicht.

Seite:

Seite:

IV. Teil:

Literaturverzeichnis.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. — Köln 1934.

Beismann, Ernst: Die Rechtsstellung des Anerben. — Diss. Göttingen 1931.

Bergmann: Das Erbhofverfahren. — München 1934. — Zitiert: Bergmann.

Bergmann: Das Einspruchsverfahren bei Anlegung der Erbhöferolle. — In: D.J. 1934/187. — Zitiert: Bergmann Einspruchsverfahren.

Bergmann: Die Anlegung der Erbhöferolle. Erfahrungen mit dem Bäuerlichen Erbhofrecht, angewandt auf das Reichserbhofgesetz. — In: D.J. 1933/646. — Zitiert: Bergmann Anlegung.

Blomeyer: Grundbegriffe des Reichserbhofrechtes. — In: D.R. 1934/559.

Bode: Die Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden. — In: J.W. 1933/2942. — Zitiert: Bode Rechtskraft.

Bode: Nochmals Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden. — In: J.W. 35/1132. — Zitiert: Bode in J.W. 35/1132.

Brinkmann-Roscher: Reichserbhofgesetz. — 3. Auflage des Bäuerlichen Erbhofrechts. — Buxtehude 1933.

Busse: Die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof nach § 15 des Reichserbhofgesetzes. — In: RdRN. 1935/113. — Zitiert: Busse Nutznießung.

Cammerer: Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem Reichserbhofgesetz. — In: J.W. 1934/265.

Darré: Reichserbhofgesetz und Agrarpolitik. — Rede des Reichsministers und Reichsbauernführers zur Eröffnung des Reichserbhofgerichts. — In: D.J. 1934/852.

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. — München-Berlin 1935.

Ebert-Dudeck-Lindemann: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — 2. Auflage. — Breslau 1908.

Entwurf zu einem Reichsanerbengesetz, entstanden auf Grund von Beratungen im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. — Enthalten

in der Abhandlung von Ponfick „Reichs-Landbund und Anerbenrecht". (siehe unten bei Ponfick).

Entwurf des Reichslandbundes zu einem „Reichsanerbengesetz". — Abgedruckt mit Begründung in: „Deutsche Tageszeitung" vom 19. 3. 1924 Nr. 134. — Zitiert: Entwurf 1924.

Feder: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, — 126.—135. Auflage. — München 1933.

Freisler: Erbhofrecht. — Bei: Wagemann-Hopp, 2. Auflage S. 15; 3. Auflage S. 21.

Frese: Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934. — In: RdRN. 1934/87.

Gese: Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft. — — In: J.W. 1935/1130.

Groeben: Die gesetzlichen Bestimmungen über den Aufbau des Reichsnährstandes. — In: RdRN. 1934/8.

Gülland: Das Reichserbhofrecht. — Berlin 1934. — Zitiert: Gülland.

Gülland: Erbrecht des Anerben. — In: J.W. 1934/1389. — Zitiert: Gülland Erbrecht.

Gülland: Die Erbhofeigenschaft. — In: J.W. 1934/385. — Zitiert: Gülland Erbhofeigenschaft.

Hahn: Teilung der Erbhöfe. — In: D.R. 1934/274.

Hamkens: Das Reichserbhofgesetz. — Schleswig 1934.

Herminghausen: Einige Fragen aus dem Erbhofrecht. — In: D.J. 1934/674.

Hoffmann: Vom Fideikommis zum Erbhof. — In: Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht Bd. 21, Heft 1 S. 1.

Hollje-Rogge: Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933. — 2. Auflage. — Oldenburg 1933.

Hopp: Bäuerliches Erbhofrecht und Reichserbhofgesetz. — In: Pr.J. 1933/544. — Zitiert: Hopp BER. u. REG.

Hopp: Die Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. — In: D.J. 1934/610. — Zitiert: Hopp III. DVO.

Hopp: Entscheidungsfreiheit des Beschwerdegerichts im anerbengerichtlichen Verfahren. — In: RdRN. 1934/229. — Zitiert: Hopp Entscheidungsfreiheit.

Johae: Die Forderung des Erbhofrechts an den deutschen Juristen. — In: D.R. 1934/499. — Zitiert: Johae Forderung.

Josef: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — 2. Auflage. — Berlin 1906.

Lange: Uebersicht über die Rechtsprechung des Landeserbhofgerichts Celle. — In: D.R.Z. 1934/344; 1935/26, 55, 86, 116.

Merschberger: Das Reichserbhofgesetz als germanisches Geistesgut. — In: RdRN. 1934/570.

Meukel: Reichs-Erbhofgesetz. — München-Berlin-Leipzig 1934.

Meyer: Der Uebergabevertrag (Altenteil, vorbehaltener Nießbrauch, Geschwisterrechte) insbesondere bei Erbhöfen. — Köln 1935.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht. — Berlin.

Ponfick: Reichs-Landbund und Anerbenrecht. — In: Reichslandbund Jahrgang 5 (1925) Nr. 14 v. 4. 4. 1925 S. 321. — Zitiert: Ponfick Reichslandbund. — (Der in dieser Abhandlung enthaltene Entwurf eines Reichsanerbengesetzes wird zitiert als „Entwurf 1925“).

Ponfick: Anerbenrecht und Testierfreiheit. — In: Reichslandbund Jahrgang 4 (1924) Nr. 21 v. 24. 5. 1924 S. 218. — Zitiert: Ponfick Testierfreiheit.

Reineke: Das Reichserbhofgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen. — Münster 1933. — Zitiert: Reineke.

Reineke: Nachtrag zu: Das Reichserbhofgesetz usw. — Münster 1934. — Zitiert: Reineke I. Nachtrag.

Reineke: Zweiter Nachtrag zu: Das Reichserbhofgesetz usw. — Münster 1934. — Zitiert: Reineke II. Nachtrag.

Reischle-Saure: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes. — Band I der Schriftenreihe „Der Reichsnährstand“. — Berlin 1934.

Saure: Das Reichserbhofgesetz. — Ein Leitfaden zum Reichserbhofrecht. — 3. Auflage. — Berlin 1934. — Zitiert: Saure Leitfaden.

Saure: Der Reichsnährstand. — In: D.R. 1934/504. — Zitiert: Saure Nährstand.

Schapp: Das Reichserbhofrecht. — Berlin 1934.

Schlegelberger: Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — 4. Auflage. — Berlin 1934.

Sering: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. — Herausgegeben im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — 14. Bände. —

Berlin 1897—1910. — Zitiert: Sering Vererbung.

Sering: Erbhofrecht und Entschuldung. — Als Manuskript gedruckt 1934. — Zitiert: Sering Erbhofrecht und Entschuldung.

Sering-Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 178 I—III. — München-Leipzig 1930.

Seybold: Die bisherige Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht. — In: J.W. 1935/561.

Siegert: Rechtskraftfähigkeit der Entscheidung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. — In: Z.Z.P. Bd. 54 S. 435.

Siehr: Freiwillige Gerichtsbarkeit. — Berlin 1930.

Siméon-David: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich II. Band: Lehrbuch der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit. — 16./17. Auflage. — Berlin 1931.

Tolle: Der Anerbe des Reichserbhofgesetzes und die Erben nach allgemeinem Recht. — Heft 2 der „Streifzüge im Gebiet des neuen deutschen Bauernrechts". — Berlin 1934.

Stroll: Beiträge zum Erbhofrecht 1. Verwaltung und Nutznießung am Erbhof. — Arch. Z. Pr. 140/320 (323).

Unger: Die Rechtsmittel im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Reichsrecht. — In: Z.Z.P. Bd. 34 S. 233 ff.; Bd. 36 S. 1 ff.; Bd. 37 S. 401 ff.; Bd. 38 S. 501 ff.; Bd. 39 S. 40 ff.; Bd. 41 S. 143 ff., S. 370 ff., Bd. 42 S. 104 ff.

Vogels: Reichserbhofgesetz. — 2. Auflage. — Berlin 1934. — Zitiert: Vogels 2. Aufl.

Vogels: Reichserbhofgesetz. — 3. Auflage. — Berlin 1934. — Zitiert: Vogels 3. Aufl.

Vogels: Die 3. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. — In: D.Not.Z. 1934/315. — Zitiert: Vogels III. DVO.

Vogels: Die Abgrenzung der Beschwerdebefugnis in Erbhofsachen. — In: D.J. 1934/1236. — Zitiert: Vogels Beschwerdebefugnis.

Vogels: Uebersicht über die Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts. — In: D.J. 1935/409. — Zitiert: Vogels Uebersicht.

Vogels: Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft. — In: D.J. 1935/287. — Zitiert: Vogels Erbhöferolle.

Vogels: Nochmals Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden. — In: J.W. 1935/1134. — Zitiert: Vogels Rechtskraft.

Wagemann: Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 nebst Ausführungsverordnung. — Berlin-Leipzig 1933. — Zitiert: Wagemann BER.

Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. — Mit einem Beitrag „Erbhofrecht" von Staatssekretär Dr. Roland Freisler. — 2. Auflage des Bäuerlichen Erbhofrechts. — Berlin—Leipzig 1933.

Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. — 3. Auflage des Bäuerlichen Erbhofrechts. — Berlin—Leipzig 1935. — Zitiert: Wagemann-Hopp 3. Aufl.

Wenzel-Friedrich: Das Reichserbhofgesetz und die Durchführungsverordnungen. — Mit einem Geleitwort von Wilh. Meinberg, Reichsobmann für die bäuerliche Selbstverwaltung. — 2. Auflage — Berlin 1934.

Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht. — 2. Auflage. — Berlin 1934. — Zitiert: Wöhrmann.

Wöhrmann: Der Hofesübergabevertrag nach dem Reichserbhofgesetz. — Berlin 1935. — Zitiert: Wöhrmann Uebergabevertrag.

Wöhrmann: Die Beschwerdebefugnis nach dem Reichserbhofgesetz. — In: J.W. 1934/2196. — Zitiert: Wöhrmann Beschwerdebefugnis.

Abkürzungsverzeichnis.

a.A.	= anderer Ansicht
a.a.O.	= am angeführten Ort
a.F.	= alte Fassung
a.E.	= am Ende
AEG.	= Anerbengericht
Arch.Z.Pr.	= Archiv für die civilistische Praxis.
BER.	= Bäuerliches Erbhofrecht v. 15. 5. 1933 (Pr.G.S. S. 165)
D.J.	= Deutsche Justiz
D.Not.Z.	= Deutsche Notarzeitschrift
D.R.	= Deutsches Recht, Zentralorgan des Bundes Nat.-Sozialistischer Deutscher Juristen.
D.R.Z.	= Deutsche Richterzeitung.
DVO. I	= Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden. Vom 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749).
DVO. II	= Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz Vom 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1096).
DVO. III	= Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 27. 4. 1934 (RGBl. I S. 349).

EHG.	=	Erbhofgericht.
EHRspr.	=	Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen
FGG.	=	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. 5. 1898.
K.G.	=	Kammergericht
K.G.J.	=	Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts. Herausgegeben von Johow-Ring.
Kr.B.F.	=	Kreisbauernführer
L.B.F.	=	Landesbauernführer
LEHG.	=	Landeserbhofgericht
m.E.	=	meines Erachtens
OLG.	=	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan-Falkmann.
Pr.J.	=	Preußische Justiz
RdRN.	=	Recht des Reichsnährstandes. Zeitschrift für das gesamte Agrarrecht und die verwandten Rechtsgebiete. Im Auftrage des Reichsnährstandes herausgegeben von Saure.
REG.	=	Reichserbhofgesetz.
REHG.	=	Reichserbhofgericht
RGBl. I	=	Reichsgesetzblatt Teil I
RG-Z.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.J.M.	=	Reichsjustizministerium
u.a.	=	und andere / unter anderem
ZBlFG.	=	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. Herausgegeben von Lobe.
ZZP.	=	Zeitschrift für den Deutschen Zivilprozeß.

I. Teil.

§ 1.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, ein Ueberblick über seine Vorgeschichte, seine Entstehungsgeschichte und seine Grundgedanken.

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquell des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet."

Diese drei ersten Absätze der Präambel zum Reichserbhofgesetz[1]) zeigen in aller Deutlichkeit die Grundgedanken, die die nationalsozialistische Regierung bei der Schaffung des für die Wiedererstarkung des deutschen Bauerntums wichtigsten und durchgreifendsten Gesetzes beherrscht haben.

Als auf dem ersten Reichsbauerntag des Dritten Reiches dieses Gesetz der Oeffentlichkeit übergeben wurde, da verwirklichte die Reichsregierung mit dieser Tat nicht nur einen Teil der Grundgedanken und Forderungen, welche die nationalsozialistische Partei bereits früher in ihrer Denkschrift „Parteiamtliche Kundgebung über die Stellung der NSDAP. zum Landvolk und zur Landwirtschaft" vom 6. März 1930[2]) aufgestellt hatte, sondern sie verwirklichte zugleich die in dieser Kundgebung mit aller Deutlichkeit ausgesprochenen Grundgedanken uralten deutschen Rechtsgutes[3]), Grundgedanken, die im deutschen Volke, insbesondere dem deutschen Bauerntum und den ihm nahestehenden Kreisen immer und bis in die neueste Zeit hinein lebendig geblieben sind.

Denn nicht nur in den deutschen Gebietsteilen, in denen eine landesgesetzliche Regelung des Anerbenbrauchs und -rechts bestanden hat und auf Grund des Vorbehalts des Art. 64 Abs. 1 EG-BGB. bestehen geblieben ist[4]), sondern auch überall dort, wo die Produktionsbedingungen

---

1) Reichserbhofgesetz (REG.) v. 29. 9. 1933 (RGBl. I. S. 685).

2) abgedruckt bei Feder S. 10.

3) Ein kurzer Ueberblick aus der neuesten Zeit über die Entwicklung des Anerbenbrauchs findet sich u. a. bei Hoffmann unter II auf S. 5. u. bei Merschberger.

4) Eine ausführliche Zusammenstellung der landesgesetzlichen Anerbenrechte findet sich bei Sering-Dietze III. Teil: Wagemann „Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern".

die Landgüter zu organischen Einheiten machen — und das ist in etwa vier Fünfteln des alten wie des jetzigen Reiches —, ist die Anerbensitte praktisch in der Bauernschaft und in einer Anzahl von Großgrundbesitzerfamilien lebendig und herrschend geblieben[5]).

Demzufolge hat es auch bis in die letzte Zeit hinein nicht an Versuchen gefehlt, diese Anerbensitte durch reichsgesetzliche Regelung auch auf die Realteilungsgebiete auszudehnen, um auf diesem Wege die Gefahr der Zerstörung der Bodenständigkeit zu bannen, die aus einer auf das bürgerlich-rechtliche Erbrecht gestützten kapitalistischen Denkweise erwächst. Erinnert sei hier nur an zwei Entwürfe aus der Nachkriegszeit zu einem „Reichsanerbenrecht": an den von dem damaligen Siedlungsbeirat des Reichslandbundes, Geheimrat Dr. Ponfick, im Jahre 1924 eingereichten Gesetzentwurf[6]) und an den dieser ersten Anregung seine Entstehung verdankenden Entwurf aus dem Jahre 1925, entstanden auf Grund der Beratungen im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 5. und 17. Januar 1925 zwischen dem deutschen Landwirtschaftsrat, Reichs-Landbund, Vereinigung der Bauernvereine und dem Reichs-Grundbesitzerverband[7]).

Diese Entwürfe hatten im Gegensatz zum REG. v. 29. 9. 1933 nicht nur die auf Grund des Art. 64 Abs. 2 EG-BGB. beruhende Aufrechterhaltung der Testierfreiheit im allgemeinen übernommen (§ 6 Entwurf 1924; § 3 Entwurf 1925)[8]), sondern sie hatten auch von einer so absoluten Einführung des Anerbenrechts, wie sie das REG. anordnet, abgesehen.

Der Entwurf 1924 betont in seiner Begründung zwar ausdrücklich[9]), daß das Anerbenrecht von Reichsrecht wegen grundsätzlich überall obligatorisch oder unmittelbar sein soll, glaubt es dem Eigentümer eines Landgutes aber zugestehen zu müssen, daß er die Geltung des Anerbenrechts für seinen Besitz durch Eintragung eines besonderen Vermerks im Grundbuch ausschließen kann (§ 4 Abs. 1 Entwurf 1924).

Der Entwurf 1925 nimmt bei dieser Frage eine Zweiteilung vor: für Gebiete, in denen bereits Anerbensitte bestand, sollte das Reichsanerbenrecht grundsätzlich obligatorisch eingeführt werden, sollte aber ebenfalls durch Erklärung des Eigentümers ausgeschlossen werden können (§ 1 Abs. 4 Entwurf 1925); für Gebiete, in denen Anerbensitte noch nicht bestand, sollte das Anerbenrecht erst Geltung erlangen durch eine auf Antrag des Eigentümers erfolgende Eintragung der Besitzung in ein öffentliches Buch (§ 2 Entwurf 1925).

---

[5]) Ueber das Ergebnis der in dieser Richtung um die Wende des 19. Jahrhunderts und erneut nach dem Kriege angestellten Erhebungen vergl. Sering Vererbung und Sering-Dietze I. u. III. Teil.

[6]) Mit Begründung abgedruckt in „Deutsche Tageszeitung" v. 19. 3. 1924 Nr. 134.

[7]) Der Entwurf ist abgedruckt bei Ponfick „Reichslandbund u. Anerbenrecht" in „Reichslandbund" Jahrg. 5 (1925) Nr. 14 v. 4. 4. 1925 S. 321.

[8]) vergl. zu dieser Frage u. a. Ponfick Testierfreiheit in „Reichslandbund", Jahrg. 4 (1924) Nr. 21 v. 24. 5. 24 S. 218.

[9]) unter B zu §§ 1—6.

Schon diese beiden **Haupt**unterschiede zwischen den Entwürfen 1924/1925 und dem REG. (Testierfreiheit oder nicht und obligatorisches oder fakultatives Anerbenrecht) zeigen mit aller Deutlichkeit den erheblichen Wandel der Anschauungen zwischen damals, d. h. also noch vor knapp 10 Jahren, und heute.

Aber auch das „Bäuerliche Erbhofrecht“ für Preußen[10]) weist noch große, teilweise die gleichen Unterschiede wie die genannten Entwürfe gegenüber dem Reichserbhofgesetz auf, obwohl doch das preußische Gesetz von vornherein nur als Vorläufer und Wegbereiter eines späteren Reichsgesetzes gedacht war[11]), wobei allerdings niemand an eine so rasche Erfüllung dieses Zieles gedacht hatte.

Die noch bestehenden Unterschiede mögen darauf beruhen, daß der preußische Gesetzgeber sein Werk aufbauen mußte auf der schmalen Basis, die ihm bei den landesrechtlichen Vorbehalten im EG-BGB. belassen war, daß er eingeengt war durch die Schranken zwingenden Reichsrechts. Daher kennzeichnen sich die Unterschiede des REG. gegenüber dem BER. auch hauptsächlich an den Stellen, an denen die landesgesetzliche Regelung vor dem Rechte des Reiches hatte haltmachen müssen[12]).

So ist auch die im BER. noch aufrechterhaltene Testierfreiheit durch den Art. 64 Abs. 2 EG-BGB. bedingt, der ja auch heute noch für den Landesgesetzgeber Geltung hat. Der Gedanke der Beschränkung der Testierfreiheit ist aber im BER. schon erkenntlich: wenn die Testierfreiheit auch nicht unmittelbar beschnitten werden kann, so wird sie doch dadurch erschwert, daß Testamente, durch die das Erbhofrecht ausgeschlossen oder beschränkt werden soll, der Form des **öffentlichen** Testamentes bedürfen (§ 6 Abs. 4 BER.).

Auch in der Ausgestaltung der Anerbenordnung zeigen sich Unterschiede, die darauf beruhen, daß das BER. Rücksicht zu nehmen hatte auf die reichsrechtlichen Erbrechttsvorschriften des BGB., während sich der Reichsgesetzgeber über all diese Hindernisse hinwegsetzen konnte.

Wenn der Reichsgesetzgeber sich auch sonst in der Ausgestaltung der Grundgedanken aufs engste an das preußische Vorbild angelehnt hat, mit dem in der Zwischenzeit schon praktische Erfahrungen gesammelt waren, so bringt er doch noch verschiedene neue Grundzüge.

So führt das REG. das Anerbenrecht ganz allgemein obligatorisch und unabwendbar ein, während das BER. noch an einer ähnlichen Regelung wie der Entwurf 1925 festgehalten hatte (§ 39 Abs. 1 u. 2 § 43 BER.).

Neu ist im REG. auch die Einführung des Begriffs der Bauernfähigkeit, sowie die Einschaltung der Bauernführer in das Verfahren, diese erst ermöglicht durch die nach Verkündung des BER. erfolgte Reichsnährstandsgesetzgebung[13]).

---

10) Preuß. „Bäuerliches Erbhofrecht“ v. 15. 5. 1933 (Pr.G.S. S. 165).

11) vergl. Freisler S. 35: „Das Erbhofrecht in Preußen ist da und wird seinen Weg gehen, wie die Geschichte es will. Ich sehe es vorausschauend ausgedehnt auf das Reich, . . .“.

12) vergl. die Ausführungen von Hopp: BER. u. REG.

13) Näheres über die Reichsnährstandsgesetzgebung siehe unten im § 4.

Diese und andere im REG. zum ersten Mal auftretende Begriffe gaben im Anfang und geben auch heute noch Anlaß zu Zweifelsfragen in der Anwendung des Gesetzes. Und dieses umso eher, als einmal das Gesetz in dem Bestreben, auch dem Bauern das Verständnis des ihn in erster Linie angehenden Gesetzes zu ermöglichen, auch in der Sprache teilweise völlig neue Wege geht, zum anderen, da es sich der Gesetzgeber versagt hat, „durch eine Vielzahl von Paragraphen die Vielfalt der bäuerlichen Verhältnisse in allen Teilen unseres Vaterlandes schematisch erfassen und ordnen zu wollen"[14]). Der Gesetzgeber hat vielmehr nur ein Rahmengesetz erlassen, dessen nähere Ausgestaltung er den Durchführungsverordnungen[15]), und dessen sinnvolle und schöpferische Anwendung im Sinne des in den Einleitungsworten dargelegten Zweckes er den neugeschaffenen Bauerngerichten überlassen hat (§ 56 REG.). — Wenn auch in der früheren Rechtslehre und Rechtsprechung eine auf den Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen sich gründende richterliche Auslegungstätigkeit immer gefordert und anerkannt worden ist, so bedeutet doch der § 56 REG. mehr als eine bloße Normierung derartiger bisher als ungeschriebenees Recht schon angewandter Grundsätze. Der § 56 a.a.O. stellt vielmehr „den verstärkten Appell an den Richter dar, sich bei der Anwendung des Gesetzes freizuhalten von Formalismus und Begriffsjurisprudenz und die Erfüllung des in den Einleitungsworten dargelegten und zum Gesetzes*inhalt* erhobenen Gesetzes*zwecks* als entscheidendes Ziel seiner ganzen Tätigkeit zu betrachten"[16]). Die einzigartige, entscheidende Bedeutung der Bauerngerichte für die praktische Gestaltung und Durchführung des REG. liegt damit auf der Hand. Die Gerichte haben auch in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits erstaunliches geleistet und haben manche Streitfrage der ersten Zeit durch ihre Entscheidungen geklärt. Und doch gibt es immer noch Fragen, deren praktische Bedeutung nach einer Lösung drängt.

§ 2.

Abgrenzung der Aufgabe.

Der Begriff „Beteiligter", der bei den verschiedensten gerichtlichen Verfahrensarten eine bedeutsame Rolle spielt, wird allgemein in zwei-

---

[14]) Darré a.a.O.

[15]) Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden. Vom 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749). — Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 19. 12. 1933 (RGBl. I. S. 1096). — Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 27. 4. 1934 (RGBl. I. S. 349). Auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung im § 61 Abs. 2 REG. können die vom Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam zu erlassenden Durchführungsverordnungen nicht nur reine Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften enthalten, sondern auch Vorschriften das Gesetz ergänzenden oder vom Gesetz abweichenden Inhalts treffen. Die Durchführungsverordnungen können daher den Rechtscharakter materiellen Gesetzesrechtes haben.

[16]) Johae Forderung DR. 34/500.

facher Hinsicht gebraucht: formell Beteiligter und materiell oder sachlich Beteiligter.

Auch das Reichserbhofgesetz benutzt den Ausdruck in beiden Bedeutungen, ohne nach außen hin eine besondere Unterscheidung in den einzelnen Fällen zu machen.

Da nun unter den formell Beteiligten die Personen verstanden werden, „die zur Wahrnehmung eigener sachlicher Interessen am Verfahren teilnehmen oder zum Verfahren zugezogen sind"[17]), so besteht über die Frage der formellen Beteiligung kein Zweifel.

Dagegen ist der Begriff der materiellen Beteiligung nicht so ohne weiteres abzugrenzen, da es sich hierbei nicht um einen äußerlich sichtbaren Rechtsbegriff handelt, sondern der Begriff abhängig ist von der rechtlichen Struktur des Verfahrens und des in ihm zu behandelnden Rechtsverhältnisses oder Rechtsstreits. In dieser Arbeit soll nur die Frage geklärt werden, wer m a t e r i e l l Beteiligter im anerbengerichtlichen Verfahren des REG. ist. Wenn also im Folgenden die Ausdrücke „Beteiligter", „Beteiligung", „beteiligt" oder dergl. ohne besonderen Zusatz gebraucht werden, so geschieht dies im Sinne der materiellen Beteiligung. Sollte einmal von der formellen Beteiligung die Rede sein, so wird dies ausdrücklich hervorgehoben werden.

Unter dem Begriff „anerbengerichtliche Verfahren" sind in dieser Arbeit nur zu verstehen die Verfahren, die den gemäß § 40 REG. eingerichteten Anerbengerichten durch das REG. zur ausschließlichen Entscheidung übertragen sind und mit einer Entscheidung des Anerben-g e r i c h t e s selber enden.

Es bleiben also unberücksichtigt die Verfahren, die durch Entscheidungen des Vorsitzenden allein ihre Erledigung finden, z. B. das Verfahren über die Erinnerung in Kostensachen gemäß § 54 DVO. I, und — da die Entscheidung nicht dem Anerbengericht sondern dem ordentlichen Gericht zusteht — das Beschwerdeverfahren des § 55 DVO. I (Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts über den Wert des Gegenstandes sowie über die Erinnerung gemäß § 54 a.a.O.)[18]).

Ferner bleiben außer Betracht die Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht, weil es sich bei diesen immer nur um Verfahren auf Grund eines eingelegten Rechtsmittels handelt, bei denen der Kreis der Beteiligten gegenüber den erstinstanzlichen Verfahren eine Aenderung nicht erfahren dürfte.

Ganz besonders gehören also auch z. B. folgende Verfahren nicht hierher: das Zwangsvollstreckungsverfahren wegen öffentlich-rechtlicher

---

17) Schlegelberger § 6 Anm. III, 2 Nr. 1,a.

18) Eine Ausnahme ist hier nur insofern zu machen, als in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen sind das Eintragungsverfahren der §§ 34 ff. DVO. I einschließlich des Nachprüfungsverfahrens der §§ 46, 47 DVO. I und des Zulassungsverfahrens für Höfe von über 125 ha gemäß § 5 REG., §§ 44,45 DVO. I. Bei diesen Verfahren geht es jedesmal um die Feststellung der Erbhofeigenschaft, so daß sie im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Feststellung der Erbhofeigenschaft gemäß § 10 REG. behandelt werden (können und) müssen.

Geldforderungen gemäß § 39 REG. (Solidaritätshaftung des Reichsnährstandes), etwaige Siedlungsverfahren auf Grund der Reichssiedlungsgesetzgebung, die Entschuldungsverfahren auf Grund des Gesetzes über die Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933 mit Durchführungsverordnungen und der Osthilfegesetzgebung, auch nicht die Entschuldungsverfahren für Erbhöfe[19]) und ähnliche Verfahren.

Alle diese Verfahren hängen wohl materiell eng mit dem REG. zusammen, bilden diese Gesetze doch mit dem REG. zusammen den Grundstock der gesamten Agrargesetzgebung, die der Gesundung und Erhaltung des deutschen Bauern- und Landvolkes dienen soll. Im Rahmen dieser Arbeit können diese Verfahren aber keine Behandlung finden, da ihre Erledigung mit einer Tätigkeit der Anerbenbehörden, insbesondere der Anerbengerichte nichts zu tun hat.

§ 3.

Die Bedeutung des § 12 Abs. 2 DVO. I.

Ein Streit über die Frage, wer Beteiligter im anerbengerichtlichen Verfahren ist, ist entstanden im Anschluß an die Vorschrift des § 12 Abs. 2 DVO. I.

In ihrer ursprünglichen Fassung lautete diese Gesetzesstelle: „Eine Entscheidung darf nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist".

Schon damals wurde die Meinung vertreten[20]), daß dem Richter in der Frage, wer Beteiligter sei, ein ziemlich weiter Spielraum gelassen sei, daß es in das Ermessen des Richters oder des Gerichtes gestellt sei, wer als Beteiligter anzusehen sei.

Bereits in dieser Zeit trat man aber dieser Auffassung entgegen, obwohl ihr Hauptvertreter, der Ministerialrat im RJM. Vogels, als einer der Sachbearbeiter des Gesetzes in erster Linie zu einer maßgebenden Kommentierung berufen schien.

Wohl schon auf Grund dieses Streites, ganz besonders aber auf Grund dessen, daß der Gesetzgeber merkte, daß man bei der praktischen Anwendung dieser Vorschrift auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stieß, insbesondere feststellen mußte, daß eine wörtliche Auslegung und Ausführung das Verfahren übermäßig in die Länge ziehen und erschweren würde, wenn man nämlich sämtliche Beteiligten vor Erlaß einer Entscheidung hören wollte oder hören mußte, aus all diesen Gründen wurde die Gesetzesstelle durch den § 7 DVO. III abgeändert.

Diese Aenderungsbestimmung brachte einmal die Neuerung, daß die Anhörung der Beteiligten keine Muß-, sondern nurmehr eine Sollvorschrift war.

Als zweite, wesentlichere Neuerung wurde dann dem § 12 Abs. 2 a.a.O. folgender Satz 2 hinzugefügt:

---

19) Zur Frage der Erbhofentschuldung vergl. insbesondere den III. Abschnitt der „Verordnung zur Abwicklung der Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (Osthilfeabwicklungsverordnung)" v. 21. 12. 1934 (RGBl. I. S. 1287).

20) vergl. Vogels 2. Aufl. Anm. 1 zu § 12 DVO. I auf S. 240; § 25 REG. Anm. I, 2 auf S. 118; Cammerer a.a.O. auf S. 266; u. a.

„Wer im Sinne dieser Vorschrift als Beteiligter anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen".

Durch diesen Satz wurde nun keineswegs — wie man wohl erwartet und beabsichtigt hatte — der Streit über die Frage der Beteiligung entschieden und beigelegt. Gerade das Gegenteil war der Fall. Denn jetzt stellte die Theorienrichtung, die bisher schon der Ermessungsentscheidung des Anerbenrichters das Wort geredet hatte, die weitergehende Behauptung auf, daß auf Grund des neuen Satz 2 des § 12 Abs. 2 a.a.O. in allen Fällen, in denen der Begriff der Beteiligten im Reichserbhofgesetz und seinen Durchführungsverordnungen eine Rolle spielt, es im freien Ermessen des Richters oder des Gerichtes stehe, zu bestimmen, wer als Beteiligter anzusehen sei[21]. Man suchte dies mit der Begründung zu rechtfertigen, daß ja unter „freiem Ermessen" keine Willkür zu verstehen sei, sondern pflichtmäßiges, dem einzelnen Falle entsprechendes Handeln[22].

Hiergegen wandte sich nun wieder eine lebhafte Kritik[23] mit der gegenteiligen Behauptung, daß nur im Falle des § 12 Abs. 2 DVO. I das Gericht nach freiem Ermessen entscheiden solle, wer als Beteiligter anzusehen sei.

Wenn nun also untersucht werden soll, wer Beteiligter im anerbengerichtlichen Verfahren ist, dann ist zu allererst festzustellen, welche der beiden genannten Theorien die richtige ist, d. h. welche dem Wortlaut und eventuell dem Sinn des Gesetzes am ehesten gerecht wird.

Eine Theorie, die dem Gericht in allen vorkommenden Fällen eine Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zubilligt, wer als Beteiligter gilt, eine solche Theorie kann nicht richtig sein, sie entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes heißt es ausdrücklich „im Sinne dieser Vorschrift" (§ 12 Abs. 2 Satz 2 DVO. I in der Fassung des § 7 DVO. III). Diese Beschränkung auf diesen einen Paragraphen ist auch durchaus verständlich, wenn man berücksichtigt, daß ja dieser Satz 2 des Abs. 2 § 12 DVO. I nur[24] deswegen eingefügt wurde

---

[21]) Hopp III. DVO. unter E; Reineke II. Nachtrag Anm. zu § 7 auf S. 8; LHEG. Celle, Beschluß vom 5. 6. 34, abgedruckt EHRspr. § 21 DVO. I Nr. 2 (mit abweichender Anmerkung von Nadler); auch wohl Dölle § 48, III auf S. 141.

[22]) Daß „freies Ermessen" nicht im Sinne reinen Beliebens zu verstehen ist, ist selbstverständlich, wie auch von der Rechtsprechung betont wird (vergl. EHG. Stuttgart, Beschluß vom 23. 7. 34, abgedruckt EHRspr. § 12 DVO. I Nr. 3.

[23]) vergl. z. B. Wöhrmann, Fußnote 2 zu Anm. 2 zu § 48 auf S. 269; Gülland Nr. 107,c. Vogels geht nach der Neufassung des § 12 Abs. 2 DVO. I auf den Streit nicht mehr näher ein. Er ist aber wohl auch in dem Sinne zu verstehen, daß eine Ermessensbestimmung nur bei § 12 DVO. I freigestellt ist; denn er betont regelmäßig „im Sinne dieser Vorschrift" vergl. Vogels Anm. 2 zu § 12 DVO. I; Anm. 2,b zu § 25 REG.; ferner Vogels' III. DVO. unter II, 1.

[24]) so auch Hopp in seiner Anm. zu dem Beschl. d. LEHG. Celle v. 27. 9. 34 — 2 (6) EH. 1613/34 — abgedruckt D.J. 34/ 1321.

— wie schon oben angedeutet wurde —[25]), da man einsah, daß eine Anhörung sämtlicher Beteiligten das Verfahren zu sehr erschweren und in die Länge ziehen würde. Deswegen glaubte man, in dieser Beziehung den Kreis der Beteiligten nicht von vornherein für jeden Fall festlegen und dadurch in vielen Fällen zu weit ziehen zu dürfen.

Aber eine Beschränkung der Ermessensfreiheit auf den § 12 Abs. 2 DVO. I ist aus diesen Gründen nicht nur erklärlich und verständlich, sondern sie ist auch unbedingt erforderlich. Denn es ist wohl möglich, die förmliche Beteiligung, d. h. die Frage, wer zum Verfahren unmittelbar zuzuziehen, wer im Verfahren zu hören ist, nach pflichtmäßigem Ermessen zu beurteilen. Nicht aber kann man im Ermessenswege feststellen, wer sachlich an einem Verfahren beteiligt ist. Dies ist eine Rechts- und keine Ermessensfrage, der Begriff „Beteiligter" in diesem Sinne ist ein Begriff, der ein für alle Mal feststeht und feststehen muß[26]).

Das ergibt sich für das Reichserbhofrecht auch aus dem § 21 Abs. 5 DVO. I: „Die Entscheidung ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen", in Verbindung mit § 11 DVO. II: „In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz oder den Durchführungsvorschriften die Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich ist, wirkt diese erst mit der Rechtskraft".

Unter Rechtskraft im Sinne des § 11 DVO. II ist die sog. formelle Rechtskraft zu verstehen. Von dieser formellen Rechtskraft spricht man dann, wenn eine Entscheidung nicht mehr durch Rechtsmittel angefochten werden kann, entweder weil das Gesetz ein Rechtsmittel von vornherein nicht zuläßt, oder weil der Rechtsmittelzug erschöpft oder das Rechtsmittel durch Fristablauf oder Verzicht verloren gegangen ist.

Der am häufigsten eintretende Fall, durch den die formelle Rechtskraft bewirkt wird — der Fall, der hier auch allein interessiert — ist der des Ablaufs der Rechtsmittelfrist.

Die Rechtsmitttelfrist beginnt für jeden Einzelnen zu laufen mit der in § 21 Abs. 5 DVO. I zwingend vorgeschriebenen Zustellung der Entscheidung an ihn.

Der Ausschluß der Anfechtung, die Rechtskraft hängt also davon ab, daß die Entscheidung sämtlichen Beteiligten zugestellt ist. Denn solange jemandem, der unmittelbar rechtlich beteiligt ist, die Entscheidung nicht zugestellt ist, solange hat für diesen die Rechtsmittelfrist noch nicht begonnen, kann also auch nicht ablaufen, die Entscheidung kann also Rechtskraft noch nicht erlangen[27]).

Die Notwendigkeit aber, eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der Rechtskraft zu schaffen, zwingt dazu, den Begriff des Beteiligten im Sinne des § 21 Abs. 5 DVO. I als einen feststehenden Rechtsbegriff anzusehen, „dessen Umfang nach den für das Gebiet der

---

[25]) oben Seite 6.

[26]) so auch Wöhrmann Anm. 2, A,a zu § 48 auf S. 296; ferner Bergmann § 13 Anm. 1 auf S. 49; Nadler in seiner Anm. zu der Entsch. d.LEHG. Celle abgedruckt EHRspr. § 21 DVO. I Nr. 2.

[27]) vergl. hierzu u. a. Herminghausen a.a.O.

freiwilligen Gerichtsbarkeit allgemein geltenden Grundsätzen zu bestimmen ist"[28]).

Hätte der Gesetzgeber auch in diesem so überaus bedeutsamen Falle es in das Ermessen des Gerichtes stellen wollen, wer als Beteiligter anzusehen, d. h. wem die Entscheidung zuzustellen sei, so hätte er eine entsprechende Bestimmung in den § 21 a.a.O. aufnehmen bzw. auf den § 12 Abs. 2 Satz 2 DVO. I Bezug nehmen müssen. Das ist aber nicht geschehen.

Es ist also daran festzuhalten, daß der Satz 2 des § 12 Abs. 2 DVO. I lediglich für den Paragraphen, in dem er enthalten ist, Geltung hat, daß aber in allen anderen Fällen, in denen im Reichserbhofrecht von Beteiligten die Rede ist, dieser Begriff in anderer Weise als nach zweckmäßigem Ermessen zu bestimmen ist.

§ 4.

Die Rechtsstellung des Reichsnährstandes, insbesondere im anerbengerichtlichen Verfahren des Reichserbhofgesetzes.

Der Reichsnährstand ist in das Verfahren dadurch eingeschaltet, daß seinen Organen, den Bauernführern, verschiedene Rechte und teilweise auch Pflichten durch das Gesetz eingeräumt bzw. auferlegt worden sind. Für das anerbengerichtliche Verfahren kommen in dieser Beziehung in Betracht z. B.: das Antragsrecht des Kreisbauernführers bei den Verfahren der §§ 10, 13, 18 REG.; das Beschwerderecht des Kreisbauernführers gemäß § 48 Abs. 2 REG.; das Antragsrecht des Landesbauernführers für die Verfahren der §§ 15 Abs. 2 REG., 13 Abs. 2 DVO. II; das Vorschlagsrecht des Landesbauernführers der bäuerlichen Beisitzer für die Anerbengerichte gemäß § 44 REG.; das Antragsrecht des Reichsbauernführers für das Verfahren des § 15 Abs. 3 REG.; dazu kommen noch weitere Vorschriften des Reichserbhofgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen z. B. über Anhörung des Kreis- und Landesbauernführers gemäß § 5 REG., gutachtliche Aeußerung des Kreisbauernführers auf Ersuchen des Anerbengerichtes (§ 18 DVO. I) und viele andere[29]).

Nach dem „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes"[30]) und der hier hauptsächlich in Betracht kommenden „Ersten

---

[28]) Nadler in seiner Anm. zu EHRspr. § 21 DVO. I Nr. 2; vergl. auch Wöhrmann a.a.O. Näheres darüber, daß die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Begriffsbestimmung der Beteiligten im anerbengerichtlichen Verfahren Anwendung finden, vergl. unten im § 5.

[29]) Ueber die Aufgaben des Reichsnährstandes innerhalb des REG. vergl. die Zusammenstellung bei Reischle-Saure S. 65/68.

[30]) v. 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626), im Folgenden „Reichsnährstandsgesetz" genannt.

Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes"[31] [32]) ist der Reichsnährstand die Vertretung der deutschen Bauernschaft (§ 1 Reichsnährstandsverordnung) mit den Aufgaben „seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er hat insbesondere die Aufgabe, das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft zu fördern" (§ 2 a.a.O.).

Gerade der Umstand, daß der die Aufgaben des Reichsnährstandes abgrenzende § 2 a.a.O. an den Anfang stellt nicht die Sorge für den eigenen Stand, sondern die Pflicht, für die Erhaltung und Kräftigung des deutschen Volkes zu sorgen, kennzeichnet es mit aller Deutlichkeit, daß der Reichsnährstand in erster Linie[33]) dazu berufen ist, durch seine Organe — die Bauernführer (§ 11 a.a.O.) — die Gesamtinteressen des deutschen Volkes an einer planvollen Ernährungswirtschaft im Sinne einer neuen nationalsozialistischen Ordnung zu vertreten, um durch diese agrarwirtschaftliche Neuordnung einmal die Ernährung des Volkes sicherzustellen, zugleich aber auch, um eine im Interesse der Volksgesamtheit liegende wirtschaftliche Sicherung des Lebensraumes für ein neues kraftvolles Bauerntum als einer unversiegbaren völkischen Bluts- und Lebensquelle zu schaffen.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkte den Einbau der Bauernführer in das Verfahren vor den Anerbenbehörden — einen Einbau, den der Gesetzgeber vorgenommen hat, um „die Gewähr dafür zu haben, daß das Gesetz auch wirklich so angewandt wird, wie es der Politik der Reichsregierung, des Kanzlers und des Reichsernährungsministers entspricht"[34]) —, so ergibt sich schon aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten, daß die Bauernführer auch bei den ihnen nach dem Reichserbhofrecht obliegenden Aufgaben nur die Interessen der Gesamtheit des Volkes wahrzunehmen haben[35]). Die Bauernführer sind die „Betreuer des bäuerlichen Lebens"[36]) als solchen, sie sollen die Interessen des gesamten Bauernstandes und des ganzen Volkes und nicht die eines Einzelnen im Auge haben. Man hat daher die Stellung des Bauernführers nach dem Reichserbhofrecht mit Recht mit

---

[31]) v. 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060), im Folgenden „Reichsnährstandsverordnung" genannt. — Die weiterhin erschienenen drei Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 15. 1. 34 (RGBl. I S. 32), 16. 2. 34 (RGBl. I S. 100) u. 4. 2. 35 (RGBl. I S. 170) interessieren in diesem Zusammenhange nicht, da sie nur Regelungen über Stellung und hauptsächliche Zugehörigkeit einzelner Organisationen zum Reichsnährstand bringen.

[32]) Die gesamte diesbezügliche Gesetzgebung beruht auf dem „Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft" v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 495).

[33]) siehe u. a. Reischle-Saure auf S. 34: „. . . . seine vornehmste Aufgabe im Dienste am Volksganzen zu sehen . . .".

[34]) Vogels in seinem Vortrage v. 22. 10. 1933 (vergl. Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen 1933 S. 194).

[35]) so die herrschende Meinung, vergl. u. a. Wagemann-Hopp § 48 Anm. 2 auf S. 139; Dölle § 48 I auf S. 140; Hamkens Anm. zu § 48 auf S. 169.

[36]) Entsch. d. REHG. Bd. I. S. 23 = J.W. 34/3135.

der Stellung des Staatsanwaltes im Strafverfahren oder im Eheprozeß verglichen[37]).

Diese Feststellung wird bei den folgenden Erörterungen von Bedeutung sein.

II. Teil.

§ 5.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrer Anwendung auf die Frage der Beteiligung im anerbengerichtlichen Verfahren.

Wenn im folgenden untersucht werden soll, wer Beteiligter im anerbengerichtlichen Verfahren ist, so ist dabei von der oben[38]) getroffenen Feststellung auszugehen, daß es nur im Falle des § 12 Abs. 2 DVO. I im Ermessen des Gerichtes steht, den Kreis der Beteiligten zu bestimmen, daß aber in allen anderen Fällen der Begriff der Beteiligten als ein feststehender Rechtsbegriff anzusehen ist, „dessen Umfang nach den für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit allgemein geltenden Grundsätzen zu bestimmen ist"[39]).

Dieser Rückgriff auf die Vorschriften des FGG. rechtfertigt sich aus dem REG. selber, da es im § 46 Abs. 1 REG. heißt: „Das Verfahren vor den Anerbengerichten . . . wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt", eine Regelung, die dann in den Durchführungsverordnungen zum REG. erfolgt ist und zwar hauptsächlich in den §§ 11—22 DVO. I. Als Hauptsitz der Materie ist hierbei der § 11 a.a.O. anzusehen. Dieser Paragraph lautet: „Soweit nicht im Reichserbhofgesetz oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung".

Da nun — abgesehen von der hier nicht mehr interessierenden Vorschrift des § 12 Abs. 2 DVO. I — nähere Vorschriften über den Beteiligtenbegriff nicht ergangen sind, so muß man nach den vorstehenden Bestimmungen für diese Frage auf das FGG. zurückgehen.

Aber auch dort findet sich keine Legaldefinition des Beteiligtenbegriffes, so daß man im ersten Augenblick vor derselben Schwierigkeit

---

37) vergl. z. B. Baumecker Anm. 2 zu § 48 auf S. 181; Bergmann § 24 auf S. 79; Wagemann-Hopp § 48 Anm. 2 auf S. 139; Hamkens Anm. zu § 48 auf S. 169.

38) oben § 3 a. E. auf S. 9.

39) siehe S. 9 u. 8 Anm. 28 u. 26.

wie im REG. zu stehen scheint. Und doch bietet uns das FGG. eine wertvolle Hilfe für unsere Untersuchung, ist doch auch im FGG. der Begriff „Beteiligter" verschiedentlich verwendet, so daß Wissenschaft und Praxis schon seit längerer Zeit sich mit dieser Frage beschäftigt haben, und so die hierbei gewonnenen Ergebnisse jetzt auch sinngemäß auf das Erbhofrecht angewendet werden können.

a.

§ 6 FGG.: Ausschließung des Richters wegen eigener Beteiligung.

Im § 6 FGG., der Hauptvorschrift über die Ausschließung des Richters, ist verschiedentlich der Begriff „Beteiligter" verwandt[40]), und zwar nicht nur im Sinne der formellen sondern auch im Sinne der materiellen Beteiligung[41]), also auch im gleichen Sinne, wie der Begriff in vorliegender Arbeit für das anerbengerichtliche Verfahren geklärt werden soll.

Da nun, wie gesagt, auch das FGG. eine Definition nicht gibt, so hat sich die Wissenschaft dieser Frage angenommen und hat im Anschluß an den § 6 a.a.O. allgemeine Grundsätze entwickelt, die zu einem klaren, eindeutigen Ergebnis führen. Wenn bei den verschiedenen Wissenschaftlern, die sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt haben, auch eine Uebereinstimmung in der Formulierung der herausgearbeiteten Grundsätze nicht erreicht worden ist, so laufen diese doch inhaltlich sämtlich auf das gleiche Ergebnis hinaus.

Wenn man nun die gebräuchlichsten Formulierungen[42]), ohne ihrem Inhalt den geringsten Zwang anzutun, ein klein wenig abwandelt und sagt, daß materiell beteiligt sind diejenigen Personen, „deren Rechte und Pflichten durch die in dem Verfahren zu treffende Verfügung, d. h. Entscheidung, unmittelbar beeinflußt werden können", dann gibt diese Fassung den Hinweis zur weiteren Lösung des Problems.

---

40) Der § 6 a.a.O. — soweit er in diesem Zusammenhang von Interesse ist — lautet: „Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen·

1. in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht...

4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist".

41) Schlegelberger § 6 Anm. 6 c auf S. 118.

42) Es formulieren:
Schlegelberger § 6 Anm. 6b auf S. 118: „Personen, deren Rechte und Pflichten durch die Regelung der Angelegenheiten unmittelbar beeinflußt werden können"; Siehr S. 35: „diejenigen, deren Rechte und Pflichten durch das Ergebnis des Verfahrens betroffen werden können"; Ebert-Dudeck-Lindemann: „Personen, deren Rechtsverhältnisse durch die in der Sache stattfindende richterliche Tätigkeit unmittelbar betroffen werden" (§ 6 Anm. 1 a auf S. 31); Josef § 6 Anm. 3 auf S. 22: „Der Richter ist im Sinne des § 6 beteiligt, wenn die Amtshandlung direkt ihn, seine sei es auch bedingten und betagten Rechte oder Pflichten betrifft, ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen und der Entscheidung in der Sache besteht".

b.

§ 20 FGG.: Beschwerdebefugnis.

aa.

Abs. 1 des § 20 FGG.

In § 20 Abs. 1 FGG. finden wir eine Gesetzesbestimmung, deren Wortlaut mit der oben angeführten Begriffsbestimmung in ihren wesentlichen Teilen fast wörtlich übereinstimmt: „Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist". Aber nicht nur der Wortlaut steht in Uebereinstimmung mit unserer Bestimmung, sondern auch inhaltlich bestehen so enge Beziehungen, daß der Begriff der Beteiligten im FGG. bestimmt werden kann im Anschluß an die Vorschriften über das Beschwerderecht. Die maßgebenden Begriffe „Recht" und „Verfügung" werden an beiden Stellen in genau demselben Sinne verwandt[43]). Bei der Frage der Beteiligung ist nur noch eine Erweiterung der für die Beschwerdebefugnis erforderlichen Voraussetzungen insofern gegeben, als neben das „Recht" auch noch die „Pflicht" tritt, und somit nicht nur eine „Beeinträchtigung", sondern jede „Beeinflussung"[44]) maßgebend ist. — Dieser Unterschied ist aber so geringfügig, daß er nicht hindert, als Grundlage zur Lösung des Beteiligtenproblems die Grundsätze über das Beschwerderecht heranzuziehen.

Somit ist festzustellen, daß nach dem FGG. beteiligt im wesentlichen derjenige ist, der in einem Verfahren überhaupt — je nach Ausfall der Entscheidung — einmal beschwerdeberechtigt werden könnte[44]).

Dieser Grundsatz des FGG. ist nun in vollem Umfange auch für das anerbengerichtliche Verfahren des REG. anwendbar, da ja nicht nur die Vorschriften über die Beteiligung aus dem FGG. auf das REG. sinngemäß anwendbar sind, sondern auch mangels besonderer Vorschrift — abgesehen von dem Abs. 2 des § 48 REG. — die über das Beschwerderecht.

Unter diesen Voraussetzungen ist zugleich auch eine Schwierigkeit behoben, die Bergmann betont[45]), wenn er sagt: „Sichere Angaben über die Beteiligung wird man erst nach längerer Erfahrung aus der Rechtsprechung der Anerbenbehörden machen können"! Denn wie wir später noch sehen werden, ist die Rechtsprechung über das Beschwerderecht in

---

[43]) Näheres über diese Begriffe siehe unten in den §§ 6 u. 8.

[44]) so auch Herminghausen a.a.O.: „Im Ergebnis stimmt also der Kreis der Beschwerdeberechtigten mit dem der an dem Verfahren beteiligten Personen überein"; desgl. LEHG. Celle, 2. Senat, Beschl. v. 3. 7. 34 — 2 EH. 1291/34 — abgedruckt J.W. 34/2625, wenn es sagt: „Daß als sachlich beteiligt zumindest diejenigen Personen anzusehen sind, deren „Recht" i. S. des § 20 Abs. 1 FGG. durch die Entscheidung beeinträchtigt wird, kann einem Zweifel nicht unterliegen".

[45]) § 13 auf S. 49.

anerbengerichtlichen Sachen bereits so umfangreich[46]), daß es m. E. wohl angängig ist, auf dieser Grundlage aufbauend den Versuch einer befriedigenden, mit einem fast lückenlosen Ergebnis abschließenden Lösung des Problems zu machen.

bb.

Abs. 2 des § 20 FGG. und des Reichserbhofrecht.

Wenn eben gesagt wurde, daß mangels einer besonderen Vorschrift im REG. gemäß § 11 DVO. I auch die Vorschriften des FGG. über das Beschwerderecht sinngemäß auf das REG. anzuwenden seien, so ist gerade bezüglich dieser „sinngemäßen" Anwendung noch eine umstrittene Frage zu klären, nämlich, ob auch der Abs. 2 des § 20 FGG. für die Beurteilung des Beschwerderechts im anerbengerichtlichen Verfahren herangezogen werden kann: „Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu".

Nach einer in Literatur[47]) und auch Rechtsprechung[48]) weit verbreiteten Ansicht ist auch der Abs. 2 a.a.O. auf das anerbengerichtliche Verfahren in vollem Umfange anwendbar. Dabei ist allerdings von vornherein darauf hinzuweisen, daß eine Begründung für diese umstrittene Behauptung nirgends gegeben wird.

Dagegen lassen sich für die gegenteilige Auffassung, daß der Abs. 2 a.a.O. auf das Reichserbhofrecht nicht angewendet werden kann, verschiedene schwerwiegende Gründe anführen.

Diese Auffassung rechtfertigt sich nämlich einmal dann, wenn man berücksichtigt, daß sämtliche Entscheidungen der Anerbengerichte von einem Antrage abhängig sind[49]), daß es also nur „Verfahrens-" aber keine „Sach-" Anträge sind, bei denen eine Zurückweisung — abgesehen von dem einen Fall, bei dem eine Zurückweisung aus formellen Gründen, etwa wegen mangelnder Antragsbefugnis, erfolgt — garnicht in Frage kommt, da über den Antrag z. B. auf Feststellung der Erbhofeigenschaft immer entschieden wird, wenn auch vielleicht mit einem im Sinne des Antragstellers negativen Ergebnis. Denn der Beschluß, der auf einen solchen Antrag ergehen kann, kann niemals lauten: „Der Antrag wird zurückgewiesen", sondern höchstens: „Die Besitzung ist kein Erbhof"[50]).

---

46) Es sei hier nur auf die Zusammenstellungen von Seybold in J.W. 35/561; Vogels Uebersicht in D.J. 35/409 und Lange in D.R.Z. 34/344; 35/26, 55, 86, 116 verwiesen.

47) vergl. z. B. Vogels 3. Aufl. § 48 Anm. I 2 auf S. 275; Dölle § 56 III 1a auf S. 161; Hollje-Rogge § 48 Anm. 1 auf S. 60; Herminghausen a.a.O.

48) LEHG. Celle, Beschl. v. 24. 3. 34 abgedruckt EHRspr. § 15 DVO. II Nr. 2; EHG. Stuttgart Beschl. v. 23. 7. 34 abgedruckt RdRN. 1934 S. 471 Nr. 395 u. a.

49) vergl. hierzu Gülland Nr. 285.

50) so auch: Wöhrmann § 48 Anm. 2 Bb auf S. 273/274; Bergmann § 33 auf S. 103; Gülland Nr. 305 aa) β) auf S. 207/208.

Außer diesem sachlichen Grunde sprechen auch Zweckmäßigkeitserwägungen dagegen, den Abs. 2 a.a.O. auf das Reichserbhofrecht anzuwenden, da die praktische Durchführung dieser Theorie zu völlig unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Man möge dabei nur an den Fall denken, daß der Nächstanerbenberechtigte den Antrag beim AEG. einbringt, festzustellen, daß der Erstanerbenberechtigte nicht bauernfähig sei. Würde entsprechend dem Antrage festgestellt, daß der Erstanerbenberechtigte nicht bauernfähig sei, so würde diesem — obwohl er doch in erster Linie und im empfindlicher Weise von dieser Entscheidung betroffen ist — bei Anwendung des Abs. 2 des § 20 FGG. kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zustehen[51]). Er wäre vielmehr gezwungen, von sich aus einen neuen Antrag dahingehend zu stellen, festzustellen, daß er bauernfähig sei[52]). Ein solch umständliches Verfahren wäre aber für die Praxis völlig unbrauchbar und entspräche auch nicht dem heute herrschenden Gedanken der Beschleunigung des Rechtsverkehrs.

Diesen Zweckmäßigkeitserwägungen hat auch bereits das höchste mit Anerbensachen befaßte Gericht, das REHG., wenigstens zum Teil Rechnung getragen, als es — bisher allerdings nur für den Fall des § 37 REG. — unter Aufhebung des ober[53]) genannten gegenteiligen Beschlusses des LEHG. Celle folgender Erwägung Raum gab[54]): eine sinngemäße Anwendung des § 20 Abs. 2 FGG. müsse dahin führen, „daß man allen für die Erteilung der Genehmigung aus § 37 des Reichserbhofgesetzes Antragsberechtigten auch bei Ablehnung des Antrags auf Genehmigung ein Beschwerderecht gibt". Das REHG. begründet seine Auffassung damit, daß eine wortgetreue Anwendung den Bedürfnissen des REG. nicht gerecht werde; denn es sei doch unzweckmäßig, wenn das Genehmigungsverfahren nach § 37 REG. nicht in einem einheitlichen Verfahren gegenüber allen durchgeführt werden könne, die als Beteiligte nach § 12 Abs. 2 DVO. I zu gelten hätten und die als solche in dem Verfahren gehört worden und nach § 15 DVO. II antragsberechtigt seien.

Es ist nun nicht nur zu hoffen, sondern an Hand der eingehenden Begründung auch als sicher anzunehmen, daß schon durch diese erste grundlegende höchstrichterliche Entscheidung der Streit endgültig dahin erledigt ist, daß der Abs. 2 des § 20 FGG. auf das anerbengerichtliche Verfahren keine Anwendung finden kann, d. h. daß sich die Beschwerdeberechtigung gegen anerbengerichtliche Entscheidungen nur nach dem Abs. 1 a.a.O. bestimmt, so daß beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Recht durch

---

51) so auch Baumecker § 48 Anm. 2 auf S. 180.

52) Hierbei mag es — wenigstens vorläufig — dahingestellt bleiben, ob dieser Weg mit Rücksicht auf die materielle Rechtskraft anerbengerichtlicher Entscheidungen überhaupt möglich ist. — Näheres über die materielle Rechtskraft siehe unter § 9. — Der von Baumecker a.a.O. in Erwägung gezogene Weg, den Erstanerbenberechtigten auf den Umweg über die Bauernführer zu verweisen, ist nicht nur unpraktisch, sondern mit Rücksicht auf die oben im § 4 dargelegte Rechtsstellung der Bauernführer auch ungangbar.

53) Anm. 48.

54) 3. Senat, Beschl. v. 24. 7. 34 abgedruckt Entsch. d. REHG. Bd. I S. 17 ff.

die Entscheidung beeinträchtigt ist[55]). Dabei ist allerdings die schon angedeutete Einschränkung zu machen, daß nur dem Antragsteller die Beschwerde zusteht, wenn sein Antrag aus formellen Gründen ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen worden ist[56]).

§ 6.

Der Begriff „Recht" bei der Frage der Beschwerdebefugnis und der Beteiligung.

Ist die Frage soweit geklärt, so ist nun festzustellen, was unter dem Begriff „Recht" im § 20 FGG. und in der Definition des Beteiligtenbegriffes zu verstehen ist.

Ein Unterschied in dem Inhalt dieses Begriffes „Recht" an den beiden Stellen besteht nicht[57]). Es ist daher möglich, den Begriff einheitlich im Anschluß an die Rechtsprechung zu § 20 FGG. zu bestimmen.

Nach dieser sehr umfänglichen Rechtsprechung ist der Begriff einerseits sehr weit zu fassen[58]), wenn man nämlich die vom K.G.[59]) entwickelte Begriffsbestimmung zugrunde legt, die lautet: „Recht im Sinne des § 20 setzt ein vom Gesetz anerkanntes, von der Staatsgewalt geschütztes subjektives Recht voraus, mag es materieller oder formeller, dinglicher oder persönlicher, privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein".

Auf der anderen Seite ist — wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzesstelle[60]) ergibt, und wie auch von der Rechtsprechung[61]) allgemein anerkannt wird — der Begriff äußerst eng auszulegen, eine Auslegung, die in vorliegendem Falle von besonderer Bedeutung ist. Zur Begründung des Beschwerderechts reicht nämlich weder die Einwirkung auf die „wirtschaftliche Lage" des Beschwerdeführers aus, noch reicht ein verletztes „rechtliches Interesse" aus[62]).

§ 7.

Die Rechtsstellung des Anerben nach dem Reichserbhofgesetz, insbesondere in Beziehung zu dem Begriff „Recht".

Bei der in den vorigen Abschnitten genannten Auslegung des Begriffes „Recht" wird seine Anwendung auf das REG. im allgemeinen

[55]) Im Sinne der hier vertretenen Auffassung neben den schon Genannten anscheinend auch Saure S. 66: Die sofortige Beschwerde „kann von jedem Beteiligten, der durch die Entscheidung des Anerbengerichts betroffen ist (insbesondere dem Antragsteller!) eingelegt werden"; ferner Wenzel-Friedrich S. 107: „Beschwerdeberechtigt sind immer die Beteiligten, soweit sie beschwert sind".

[56]) Bergmann § 33 auf S. 104; Wöhrmann § 48 Anm. 2 B b auf S. 274.

[57]) Für eine Gleichstellung des Begriffes spricht sich u. a. auch aus Wöhrmann § 48 Anm. 2 B a.

[58]) vgl. Siméon—David § 63, 3 a auf S. 280.

[59]) KG. in OLG. 33/379 u. KGJ. 23 A 195.

[60]) Ueber die Entstehungsgeschichte vgl. Schlegelberger § 20 unter I.

[61]) siehe u. a. OLG. 1/384; 3/71; 33/379; KGJ. 25 A 5; ZBlFG. 11/162.

[62]) Ueber einen Ausnahmefall s. die Ausführungen zu § 61 DVO. I unten S. 25, S. 35 bei Anm. 126, S. 36 Abs. 2.

keine wesentlichen Schwierigkeiten bieten, da die beim REG. durch Entscheidungen der Anerbengerichte zu verletzenden Rechte sich im allgemeinen leicht unter diesen Begriff unterordnen lassen. Nur in einem Falle bestehen insofern Schwierigkeiten, als im REG. in der Person des „Anerben" eine für das Reichsrecht neue Rechtsfigur in Erscheinung tritt, deren Rechtsstellung gerade in dem hier behandelten Zusammenhange Anlaß zu lebhaften Erörterungen in Schrifttum und Rechtsprechung gegeben hat. Es ist nämlich die Frage streitig geworden, ob die Rechtsstellung der nach § 20 ff. REG. zur Anerbfolge berufenen Personen ein „Recht" im Sinne des § 20 FGG. darstellt, so daß eine „Beeinträchtigung" dieser Rechtsstellung durch eine anerbengerichtliche Entscheidung dem betreffenden Anerben ein Beschwerderecht geben würde.

Die nach § 20 REG. zur Anerbfolge berufenen Personen haben in der dort aufgeführten Reihenfolge eine „Anwartschaft"[63]) auf den Erbhof, die ihnen eine rechtsähnliche Stellung verleiht.

Denn diese Anwartschaft kann ihnen von dem Bauern nur in ganz wenigen Fällen, und dann auch meistens nur mit Zustimmung des Anerbengerichtes genommen oder auch nur beschränkt werden: der Bauer kann den Anerben nicht mehr beliebig bestimmen, er ist an ganz bestimmte gesetzliche Schranken gebunden. In den wenigen vom Gesetz zugelassenen Ausnahmefällen ist der Bauer fast immer an die Zustimmung des AEG. gebunden, eine Zustimmung, die nur beim Vorliegen besonders wichtiger Gründe erteilt wird. In einigen Fällen ist die Anwartschaft sogar so stark, daß sie dem Betreffenden durch eine Verfügung von Todes wegen überhaupt nicht genommen werden kann, z. B. dann, wenn der Bauer keine Töchter und nur einen Sohn hat, wobei allerdings die Bauernfähigkeit des Berufenen vorausgesetzt ist.

Die Anwartschaft des nach dem REG. zum Anerben Berufenen ist also — wie Wöhrmann[64]) und Vogels[65]) mit Recht betonen — ein viel stärkeres Rechtsgebilde, als es die Anwartschaft eines Erben nach dem BGB. darstellt, wenn sie auch keinen Pflichtteilsanspruch begründet und auch nicht schlechthin etwa mit der Anwartschaft des bedingt Berechtigten (§§ 160, 161 BGB.) oder des Vermächtnisnehmers in den Fällen der §§ 2177 ff. BGB. oder des Nacherben verglichen werden kann.

Es ist daher nicht richtig, daß dem zum Anerben Berufenen noch kein „Recht" auf den Erbhof eingeräumt, sondern nur das Recht des Bauern, über den Erbhof von Todeswegen willkürlich zu verfügen, eingeschränkt worden sei, so daß die im REG. für den Anerben geschaffene — allerdings sehr starke — Stellung ihm ein Beschwerderecht gegen anerbengerichtliche Entscheidungen nicht vermitteln könne[66]). Dabei ent-

---

[63]) Der Ausdruck „Anwartschaft" wurde wohl zuerst von Schapp a.a.O. S. 4 in das Reichserbhofrecht eingeführt, wird heute aber allgemein anerkannt und verwendet.

[64]) Wöhrmann Beschwerdebefugnis unter 4.

[65]) Vogels in der Anmerkung zu der Entscheidung des LEHG Celle 3. Senat v. 16. 8. 34 abgedruckt EHRspr. § 48 Nr. 8.

[66]) In diesem Sinne LEHG Celle 4. Senat Beschl. v. 30. 7. 34 — 4 EH. 369/34 -- abgedruckt RdRN. 1934 S. 474 Nr. 399, in seinem wesentlichen

spricht es allerdings den Tatsachen, daß ein zivilrechtlicher, klagbarer Anspruch noch nicht besteht, so daß bei rein wörtlicher Auslegung des § 20 FGG. dessen Voraussetzung vielleicht nicht vorliegen könnte. Bei der nach § 11 DVO. I erforderlichen sinngemäßen Anwendung muß man aber dazu kommen, das Anwartschaftsrecht des berufenen Anerben als „Recht" im Sinne des § 20 FGG. anzuerkennen.

Von der herrschenden Ansicht in Schrifttum und Rechtsprechung wird daher heute die m. E. richtige Auffassung vertreten, daß dem berufenen Anerben ein von der Staatsgewalt geschütztes, subjektives Recht im Sinne des § 20 FGG. zusteht, dessen Beeinträchtigung durch eine anerbengerichtliche Entscheidung ihm ein Beschwerderecht gewährt[67]).

Ob und in welchen Fällen neben dem Erstanerbenberechtigten dem oder den Nächstanerbenberechtigten ein Beschwerderecht zusteht, das mag hier zunächst dahingestellt bleiben, da das weniger davon abhängig ist, ob ihnen ein „Recht" zusteht, sondern davon, ob es durch die Entscheidung des Anerbengerichts „beeinträchtigt" werden kann.

§ 8.

Die Begriffe „Beeinträchtigung" und „Beeinflussung" bei den Fragen der Beschwerdebefugnis und der Beteiligung.

Wie sich schon aus dem täglichen Sprachgebrauch ergibt, bedeuten die beiden Begriffe „Beeinträchtigung" und „Beeinflussung", die ja für die Frage der Beschwerdebefugnis und der Beteiligung eine weitere Voraussetzung bilden, nicht dasselbe, sondern „Beeinflussung" ist ein Mehr gegenüber der Beeinträchtigung. So ist es auch hier.

Während unter „Beeinträchtigung" „jeder unmittelbare Eingriff in das Recht"[68]), und zwar unter „Gestaltung oder Belassung der Rechtslage in ungünstigerer Weise, als Gesetz und Sachlage es erfordern"[69]) verstanden wird, während also die Beeinträchtigung ein reines Negativum darstellt, geht der Begriff „Beeinflussung" über diesen engen Rahmen

Inhalt auch enthalten in dem Beschl. des LEHG Celle 3. Senat v. 16. 8. 34 abgedruckt EHRspr. § 48 Nr. 8.

[67]) vgl.: Schrifttum: Vogels Beschwerdebefugnis unter II; Gülland Nr. 120 auf S. 71; Nr. 305 unter aa) auf S. 207; Wöhrmann § 48 Anm. 2 B; § 25 Anm. 3 d; § 37 Anm. 5 f; derselbe Uebergabevertrag § 12 auf S. 22; derselbe Beschwerdebefugnis unter 4; Dölle § 56 unter III,1 a auf S. 161; Bergmann § 13 auf S. 50; mit abweichender Begründung aber gleichem Ergebnis Buße in seiner Anm. zu Entscheidungen des LEHG. Celle in RdRN. 1934 S. 475; u. a.; a. A. wohl Herminghausen a.a.O. unter B 2.

Rechtsprechung: LEHG. Celle 3. Senat Beschl. v. 16. 8. 34 abgedruckt EHRspr. § 48 Nr. 8 = RdRN. 1934 S. 473 Nr. 398; LEHG Celle 1. Senat Beschl. v. 20. 9. 34 abgedruckt DJ. 34/1386; LEHG Celle 2. Senat Beschl. v. 28. 8. 34 abgedruckt RdRN. 1934 S. 472 Nr. 397 u. a.; a. A. LEHG Celle 4. Senat Beschl. v. 30. 7. 34 abgedruckt RdRN. 1934 S. 474 Nr. 399.

[68]) Schlegelberger § 20 Anm. 6.

[69]) Unger a.a.O. Seite 108 ff.

nach der positiven Seite hinaus und schließt in sich außer der „Beeinträchtigung", d. h. Verminderung eines Rechtes auch die Vermehrung, Erweiterung eines Rechtes. Bei näherem Eingehen auf die Einzelfälle wird sich dabei aber herausstellen, daß in der Praxis des Reichserbhofgesetzes die meisten Fälle einer „Beeinflussung" in einer „Beeinträchtigung" bestehen, so daß auch hier die Hauptgrundlage für die Frage der Beteiligung die Grundsätze über die Beschwerdebefugnis bieten können. Im übrigen ist aber daran festzuhalten, daß, ebenso wie bei der Beeinträchtigung, auch bei der Beeinflussung nur eine unmittelbare Einwirkung in Frage kommen kann, nicht aber irgendwelche mittelbare Rückwirkung auf die Rechte oder Rechtsverhältnisse einzelner vollkommen außerhalb der eigentlichen Verfahrensmaterie stehender Personen, nicht auch eine bloße Gefährdung oder gar nur die Möglichkeit einer künftigen Beeinträchtigung[70].

Dabei ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen, daß durch die enge Auslegung des Begriffes „Recht"[71] und durch die Beschränkung des Begriffes „Beeinflussung" auf unmittelbare Einwirkungen eine Befürchtung von Vogels[72] wohl gegenstandslos geworden ist, daß nämlich der Kreis der Beteiligten leicht zu weit gefaßt werden würde, eine Befürchtung, die heute nach Erlaß der Vorschrift des § 7 DVO. III überhaupt nicht mehr so aktuell ist, da sie wohl hauptsächlich im Hinblick auf die Muß-Vorschrift des § 12 Abs. 2 a.F. DVO. I ausgesprochen worden ist.

§ 9.

Stellungnahme zu den Theorien über die materielle Rechtskraft anerbengerichtlicher Entscheidungen.

Die Frage, ob ein „Recht" durch anerbengerichtliche Entscheidungen „beeinflußt" werden kann, hängt zu nicht geringem Teile davon ab, ob die anerbengerichtlichen Entscheidungen materieller Rechtskraft fähig sind, eventuell wie weit die Wirksamkeit der materiellen Rechtskraft reicht.

Die Ansichten über diese Frage gehen weit auseinander. Ueber den Eintritt der materiellen Rechtskraft und ihre Wirkung bei den anerbengerichtlichen Entscheidungen haben sich in der kurzen Zeit seit dem Bestehen des Reichserbhofrechtes bereits vier verschiedene Theorien gebildet.

Die eine Theorie (relative Theorie) nimmt an, daß materielle Rechtskraft nur erwachse zwischen den am Verfahren formell Beteiligten.

Das würde zur Folge haben, daß auf Antrag eines am ersten Verfahren nicht formell Beteiligten, aber Antragsberechtigten erneut über dieselbe Frage entschieden werden könnte. Die ergehende Entscheidung

---

[70]) KGJ. 25 A 3; 33 A 305 (306).
[71]) vgl. oben § 6 auf S. 16.
[72]) Vogels 3. Aufl. § 12 DVO. I Anm. 2 auf S. 327.

würde dann für die Teilnehmer des zweiten Verfahrens — und nur für diese — Rechtskraftwirkung haben, während die erste Entscheidung nur für die Teilnehmer des ersten Verfahrens wirksam wäre.

Diese Theorie ist aus verschiedenen — sachlichen und formellen — Gründen abzulehnen.

Aus formellen Gründen ist sie für das anerbengerichtliche Verfahren abzulehnen, da sie in ihren Grundlagen dem Zivilprozeßrecht entnommen ist, während im REG. keinerlei Anhalt dafür vorhanden ist, daß die Vorschriften der ZPO. auf diese Frage Anwendung finden können. Vielmehr ist ja ausdrücklich im § 11 DVO. I das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit für sinngemäß anwendbar erklärt worden, wenn sich keine besonderen abweichenden Bestimmungen im Reichserbhofrecht finden.

Aus sachlichen Gründen ist die relative Theorie für das Reichserbhofrecht unbrauchbar: wenn sich aus ihr ergibt, daß über dieselbe Frage in zwei verschiedenen Verfahren zwei, also auch zwei verschiedene Entscheidungen mit Wirkung für zwei verschiedene Personenkreise ergehen können. Dann ist doch z. B. folgender Fall möglich: Bei der Frage der Erbhofeigenschaft eines bestimmten Hofes könnte in dem einen Verfahren diese Eigenschaft bejaht, in dem anderen verneint werden. Das würde bedeuten, daß einem bestimmten Personenkreis gegenüber die mit der Erbhofeigenschaft verbundenen Beschränkungen (z. B. Vollstreckungsschutz) Wirksamkeit hätten, dem an dem anderen Verfahren teilnehmenden Personenkreis gegenüber aber nicht.

Ein solches Ergebnis wäre für die Praxis untragbar.

Eine zweite Theorie geht dahin, daß die materielle Rechtskraft für und gegen jedermann wirke, also auch gegenüber denen, die an dem Verfahren überhaupt nicht beteiligt waren (Fiktionstheorie).

Wöhrmann, der diese Theorie aufgestellt hat[73]), stützt sie auf die Fiktion, daß der Kreisbauernführer alle am Verfahren nicht förmlich Beteiligten vertrete, daß er als das vom Gesetzgeber eingeschaltete unparteiische Organ die Rechte aller dieser Personen wahrzunehmen habe, und daß deshalb die Beschwerdefrist für den Kr.B.F. zugleich die Beschwerdefrist für alle zum Verfahren nicht zugezogenen aber sachlich beteiligten Personen darstelle[74]) [75]).

Wie sich aber aus der oben[76]) festgestellten Rechtsstellung des Reichsnährstandes, insbesondere des Kreisbauernführers im anerbengerichtlichen Verfahren ergibt, können die Bauernführer niemals Vertreter oder gar Verteidiger, niemals Anwälte des Einzelnen sein[77]). Damit ist

---

[73]) Wöhrmann § 10 Anm. 4, 5 auf S. 48 ff.; Wöhrmann Beschwerdebefugnis unter 1.

[74]) Wöhrmann § 48 Anm. 2 B auf S. 273; Wöhrmann Beschwerdebefugnis a.a.O.

[75]) Ueber den Beginn der Beschwerdefrist vgl. z. B. Brinkmann-Roscher Anm. zu Abs. 5 des § 21 DVO. I auf S. 106 und Hollje-Rogge Anm. 3 § 48 auf S. 60.

[76]) vgl. oben § 4.

[77]) a. M. nur Baumecker § 48 Anm. 2 auf S. 181, der betont, daß der Bauernführer darüber zu wachen habe, daß der Zweck des Gesetzes auch in den Einzelfällen erreicht und sichergestellt werde. Hieraus glaubt er den Schluß ziehen zu

aber zugleich der Fiktionstheorie die Grundlage entzogen, so daß sie aus dem Kreis der Betrachtung ausscheidet. Dieses muß umso eher der Fall sein, als eine solche Fiktion keinerlei Stütze im REG. findet, und ohne ausdrückliche Bestimmung im Gesetz nicht angenommen werden kann, daß eine Beschwerdefrist mit Wirkung für jemanden läuft, dem der Beginn der Beschwerdefrist nicht bekanntgemacht ist, ja, der von der Beschwerdefrist überhaupt keine Kenntnis hat.

Eine dritte Ansicht sagt, daß die anerbengerichtlichen Entscheidungen überhaupt keiner materiellen Rechtskraftwirkung fähig seien (Verneinungstheorie)[78].

Eine vierte Theorie bestimmt[79]), daß die materielle Rechtskraftwirkung entstehe für zwei Gruppen von Personen, und zwar 1. für alle förmlich am Verfahren Beteiligten und 2. für alle diejenigen, für die das Verfahren ordnungsmäßig gewesen sei, d. h. diejenigen, deren förmliche Beteiligung am Verfahren nicht notwendig war, weil sie sachlich nicht beteiligt waren, oder deren förmliche Beteiligung trotz sachlicher Beteiligung nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen des § 7 DVO. III nicht erforderlich war[80]) (Ordnungsmäßigkeitstheorie). Keine Rechtskraft erwachse demnach für die sachlich Beteiligten, für die das Verfahren nicht ordnungsmäßig war.

Nachdem die relative und die Fiktionstheorie bereits ihre Erledigung dahin gefunden haben, daß sie für die anerbengerichtlichen Verfahren nicht brauchbar sind, fragt es sich, welcher der beiden anderen Theorien der Vorzug zu geben ist, ob die Verneinungs- oder die Ordnungsmäßigkeitstheorie Geltung beanspruchen kann.

Die Entscheidung des Streites zwischen diesen beiden Theorien ist deshalb von besonderer Bedeutung, da unter der Voraussetzung, daß man der Verneinungstheorie folgen wollte, von einer Beeinträchtigung, überhaupt Beeinflussung von Rechten in gewissen Fällen kaum noch gesprochen werden könnte. Denn wenn die betreffende Entscheidung keine Rechtskraft besitzt, so kann ohne weiteres eine andere Entscheidung herbeigeführt werden, durch die das betreffende Recht nicht beeinflußt wird.

Die Verneinungstheorie hat den einen Vorteil, daß sie sich der herrschenden Meinung anschließt, daß Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine materielle Rechtskraftwirkung zeitigten[81]). Trotzdem ist

---

können, daß in Einzelfällen der Bauernführer auch im Interesse eines Einzelnen in das Verfahren eingreifen könne. — Das ist nicht haltbar.

78) vgl. Vogels § 10 Anm. 4; § 48 Anm. I 2; § 50 Anm. III; Vogels Beschwerdebefugnis unter I 1; Gülland Erbhofeigenschaft unter VI auf S. 388; Gülland S. 219/220; Bode Rechtskraft; Bode in JW. 35/1132; vgl. aber auch Vogels Rechtskraft und Vogels Erbhöferolle, wo er neuerdings anscheinend von der Verneinungstheorie abgegangen ist.

79) vgl. Bergmann S. 112.

80) Die Ergänzung der Theorie von Bergmann dahin, daß auch dann das Verfahren noch ordnungsmäßig ist für die sachlich Beteiligten, deren förmliche Beteiligung nach pflichtmäßigem Ermessen des Gerichtes nicht notwendig erschien, ergibt sich aus der nach Erscheinen des Werkes von Bergmann erfolgten Abänderung des § 12 Abs. 2 DVO. I durch den § 7 DVO. III.

81) so u. a. Schlegelberger § 16 Anm. 10.

diese Theorie auf die Verfahren des REG. nicht anwendbar. Ein Zwang, dieser Meinung, die sich für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebildet hat, zu folgen, besteht keineswegs, da § 11 DVO. I ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit „sinngemäß" anwendbar seien[82]. Und bei sinngemäßer Anwendung kann man der Verneinungstheorie nicht folgen, und zwar aus rein rechtlichen und auch aus rechtspolitischen Gründen. Wollte man eine materielle Rechtskraft bei den anerbengerichtlichen Entscheidungen nicht anerkennen, dann wäre einmal die durch den Gesetzgeber eingefügte Vorschrift über das Beschwerderecht (§ 48 REG.), die grundsätzlich die sofortige Beschwerde vorschreibt, praktisch hinfällig, da ja der, der die Beschwerdefrist versäumt hat, ohne weiteres den hierdurch entstandenen Nachteil dadurch wieder ausgleichen könnte, daß er ein neues Verfahren in Gang setzt und dann eventuell gegen die dort ergangene Entscheidung Beschwerde einlegt. Ein solches Ergebnis mit seinen Folgen der Rechtsunsicherheit kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Vom rechtspolitischen Standpunkt aus gesehen widerspricht die Versagung materieller Rechtskraft der heute herrschenden Idee des autoritären Staates: es ist für den Staat im heutigen Sinne undenkbar, daß die Entscheidungen seiner höchsten Gerichte ohne weiteres auch von den nachgeordneten Gerichten überprüft und eventuell unbeachtet beiseite geschoben werden könnten[83].

Das LEHG. Celle, das bereits frühzeitig sehr ausführlich — allerdings nur als Vorfrage — zu der Frage der materiellen Rechtskraft anerbengerichtlicher Entscheidungen Stellung genommen hat[84], läßt die spezielle Frage, ob der Verneinungs- oder der Ordnungsmäßigkeitstheorie der Vorzug zu geben sei, in dieser ersten Entscheidung offen, da — wie gesagt — nur über die Rechtskraftwirkung als einer Vorfrage entschieden zu werden brauchte, bei der es belanglos war, welcher dieser beiden Theorien man folgen wollte.

In einer neueren Entscheidung hat sich das LEHG. Celle abermals mit dieser Frage sehr eingehend befaßt[85] und mit eingehender Begrün-

[82] Auch in früheren Fällen ist man bereits von dem Grundsatz abgegangen, daß Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit keiner materiellen Rechtskraft fähig seien, so besonders im Verfahren des Aufwertungsrechtes. Auch für das Verfahren vor den Aufwertungsstellen sind durch § 73 Aufw. Ges. die Vorschriften des FGG. für anwendbar erklärt worden, und zwar entspricht die Bestimmung des § 73 a.a.O. fast wörtlich dem § 11 DVO. I. Gleichwohl hat das KG. in seiner Entscheidung v. 25. 4. 1929 (abgedruckt JW. 30/642 = Ring Aufw. Rspr. 4/578) für die Entscheidungen der Aufwertungsstellen die materielle Rechtskraft anerkannt. — Im übrigen vgl. zu dieser Frage auch Siegert a.a.O.

[83] Es ließen sich noch verschiedene Gründe anführen, die gegen eine Verneinung der materiellen Rechtskraft sprechen. Da die Frage der materiellen Rechtskraft in vorliegender Arbeit nur eine Vorfrage bildet, sei es hier gestattet, auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung zu verweisen und im übrigen ohne nähere wissenschaftliche Nachprüfung den Standpunkt der herrschenden Meinung einzunehmen.

[84] Beschl. d. 2. Senats v. 3. 7. 34 — 2 EH 1291/34 — abgedruckt JW. 34/2625.

[85] Besch. d. 3. Senats v. 15. 11. 34 — 3 EH 1909/34 — abgedruckt JW. 35/621.

dung festgestellt, daß anerbengerichtliche Entscheidungen der materiellen Rechtskraft fähig sind. Wenn das LEHG. Celle sich in dieser letzten Entscheidung zu dieser Frage damit begnügt, festzustellen, daß die Rechtskraft erwachse für die am Verfahren Beteiligten, so darf man hieraus nicht etwa den Schluß ziehen, daß nur für diese Beteiligten die Rechtskraft wirke. Denn es wird in der Entscheidung ausdrücklich betont, daß es für den zur Entscheidung stehenden Fall genüge, auf die Rechtskraftwirkung bezüglich der Beteiligten einzugehen. Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß das LEHG. Celle in seinem Beschluß v. 3. 7. 34[86]) sowohl die relative als auch die Fiktionstheorie abgelehnt hat, kann man aus der Entscheidung v. 15. 11. 34 den Schluß ziehen, daß die höchste preußische Anerbenbehörde ebenso wie die herrschende Literatur heute auf dem Standpunkt der Ordnungsmäßigkeitstheorie steht.

Ist die Frage der materiellen Rechtskraft anerbengerichtlicher Entscheidungen aber als in diesem Sinne geklärt anzusehen, dann ist damit zugleich für die Frage der Beteiligung festgelegt, daß eine an sich bestehende Beeinflussung eines Rechtes nicht wieder mangels Rechtskraft der Entscheidung entfallen kann. Die Fälle, in denen mangels Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens die Entscheidung einzelnen Personen gegenüber nicht materiell rechtskräftig werden könnte, spielen für die Frage der Beteiligung keine große Rolle, da es sich hierbei ja nicht um eine tatsächliche Beeinflussung durch eine materiell rechtskräftige Entscheidung, sondern nur um die Möglichkeit einer solchen handelt, die unabhängig davon ist, ob nach dem für die Frage der Beteiligung maßgebenden Zeitpunkt festgestellt wird, ob die Entscheidung nun tatsächlich rechtskräftig geworden ist oder nicht. Es genügt für das Problem der Beteiligung die Feststellung, daß die Möglichkeit der materiellen Rechtskraft besteht.

III. Teil.

§ 10.

Wer ist Beteiligter bei den anerbengerichtlichen Statusverfahren?

Vor der Prüfung der Frage, wer bei den verschiedenen anerbengerichtlichen Verfahren beteiligt ist, ist noch folgendes festzustellen: Eine Einteilung der verschiedenen Verfahren in bestimmte Gruppen, um aus der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen Rückschlüsse auf den Kreis der Beteiligten zu ziehen, wie Wöhrmann es für notwendig erachtet[87]), erübrigt sich. Ja, eine Einteilung in dieser Art (einmal Verfahren, die nur auf Antrag von Privatpersonen, zum anderen Verfahren, die auch auf Antrag des Kreisbauernführers eingeleitet werden können) ist

[86]) siehe oben Anm. 84.
[87]) Wöhrmann § 48 Anm. 2 A a auf S. 270.

nicht einmal möglich: Wöhrmann geht bei seiner Einteilung von der Voraussetzung aus, daß die Rechte einzelner Personen von den Bauernführern wahrgenommen würden, und daß mit Rücksicht darauf der Kreis der am Verfahren beteiligten Personen bei einzelnen Verfahren, insbesondere den sog. Statusverfahren, einzuschränken sei. Da aber bereits festgestellt ist[88]), daß die Bauernführer nur im öffentlichen Interesse in die Verfahren des REG. eingeschaltet sind, daß sie nur dieses und niemals das Interesse einzelner Personen oder Personenkreise wahrzunehmen haben, so verbietet sich ein Rückschluß bezüglich der Frage der Beteiligung, der auf der Theorie von Wöhrmann fußt, von selber.

Der Kreis der Beteiligten ist also allein aus den bisher allgemein entwickelten Grundsätzen zu bestimmen, wobei allerdings eine gewisse Einteilung nach der Art der zur Entscheidung stehenden Fragen möglich ist, aber ohne hieraus Rückschlüsse auf den Kreis der Beteiligten ziehen zu können.

a.

Die Verfahren auf Feststellung der Erbhofeigenschaft:

aa.

Das Feststellungsverfahren des § 10 REG.

Danach ist in dem Verfahren auf Feststellung der Erbhofeigenschaft gemäß § 10 REG. in erster Linie beteiligt der Bauer selbst, da durch die Entscheidung, ob der Hof Erbhof ist oder nicht, die Rechtsstellung des Eigentümers auf jeden Fall in stärkstem Maße unmittelbar beeinflußt wird. Denn von dieser Entscheidung hängt es ab, ob der Eigentümer seine unbeschränkte Verfügungsgewalt über den Hof behält, oder ob ihm durch Bejahung der Erbhofgemeinschaft diese Verfügungsgewalt ipso iure durch die Bestimmungen des REG. (z. B. § 37 REG.) beschränkt wird.

In Ausnahmefällen können aus demselben Grunde in der Uebergangszeit auch noch andere Personen zu den Beteiligten zählen, nämlich die Ehefrau[89]) und die Kinder des Bauern. Dieses ist möglich, wenn es sich um einen Hof handelt, der — obwohl die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 REG. (Alleineigentum) nicht gegeben ist — auch in der Hand mehrerer Eigentümer, gemäß § 62 DVO. I Erbhof sein kann: wenn nämlich der Hof sich im Gesamthandeigentum einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten oder im Gesamthandeigentum einer fortgesetzten Gütergemeinschaft befindet und am 1. Oktober 1933 schon befunden hat.

Neben diesen Personen ist dann als nächstwichtiger Beteiligter der Kreisbauernführer zu nennen, da ihm im § 48 Abs. 2 REG. für das Verfahren nach § 10 REG. vom Gesetzgeber ein Beschwerderecht zu-

---

[88]) oben § 4 S. 9 ff.

[89]) vgl. u. a. EHG. Stuttgart, Beschl. v. 16. 10. 34 abgedruckt EHRspr. § 2 DVO. II Nr. 1.

gebilligt worden ist, wodurch der Gesetzgeber zugleich zum Ausdruck gebracht hat, daß die im öffentlichen Interesse stehende Ueberwachungspflicht des Bauernführers durch die Enttscheidung des Anerbengerichts beeinflußt werden kann.

Aber die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft zieht in ihrer Wirkung auf die Rechte anderer Personen noch viel weitere Kreise.

Nach § 61 DVO. I ist zur Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 10 REG. berechtigt jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Erbhofeigenschaft nachweist[90]).

Ein solches rechtliches Interesse hat in erheblichem Maße der Erstanerbenberechtigte. Denn wird die Erbhofeigenschaft bejaht, so scheidet der Erbhof — für den Fall des Todes des Bauern — aus der allgemeinen Erbmasse aus und fällt ganz und ungeteilt als Sondererbmasse an den Anerben[91]), d. h. den Erstanerbenberechtigten. Ist dieser also antragsberechtigt, so kann er sich einem von einem Dritten eingeleiteten Verfahren des § 10 REG. jederzeit anschließen und kann diese Anschließung auch im Wege der Beschwerde vollziehen[92]). Unter dieser Voraussetzung ist aber der Erstanerbenberechtigte als Beteiligter in jedem Verfahren des § 10 REG. anzusehen, da beteiligt ja jeder ist, der einmal beschwerdeberechtigt werden könnte[93]).

Wenn nun Bergmann glaubt[94]), weiterhin auch sämtlichen nach dem REG. zu Anerben Berufenen die Beteiligtenstellung zubilligen zu müssen, so ist dem nicht beizustimmen. Es kommt hierfür folgendes in Betracht: nach § 21 Abs. 2 REG. ist ein Verwandter zur Anerbfolge nicht berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Der Erstanerbenberechtigte schließt also den oder die entfernter berechtigten Anerben aus[95]). Dann ist aber für ein Beschwerderecht und somit auch für eine Beteiligtenstellung der Nächstanerbenberechtigten als solcher kein Platz. Denn ihre Rechtsstellung kann durch die Entscheidung des Anerbengerichtes ja nur insofern berührt werden, als bei einer Bejahung der Erbhofeigenschaft in Verbindung mit den §§ 19 ff. REG. festgestellt wird, daß sie bei Fortfall des oder der Voranerbenberechtigten zu Erstanerbenberechtigten mit einem wirklichen Anwartschaftsrecht aufrücken können, oder daß unter gewissen Voraussetzungen der Bauer aus ihnen den Erstanerbenberechtigten bestimmen kann. Bei einer so fern liegenden Berührungsmöglichkeit aber noch von einer unmittelbaren Beeinflussungsmöglichkeit durch die Entscheidung des Anerbengerichtes zu sprechen, das geht m. E. zu weit[96]). Die Nächstanerbenberechtigten sind

---

90) vgl. oben Anm. 62.

91) Bestritten; in dem hier vertretenen Sinne vgl. Tolle Streifzüge Heft 2 S. 1 ff.; Gülland Erbrecht; Saure Leitfaden S. 28, 56; Reineke S. 52; auch wohl Schapp a.a.O.

92) so auch LEHG. Celle 3. Senat Beschl. v. 16. 8. 34 — 3 EH 611/34 — abgedruckt JW. 34/2706.

93) siehe oben S. 13 bei Anm. 44.

94) § 13 auf S. 50.

95) vgl. hierzu REHG Beschl. v. 5. 3. 35 — 3 RB 374/34 — abgedruckt JW. 35/1862 = Entsch. d. REHG Bd. I S. 243.

96) vgl. oben Anm. 91.

demnach als solche keine Beteiligten im Verfahren zur Feststellung der Erbhofeigenschaft.

Ein Teil von ihnen kann aber aus einem anderen Grunde, auf Grund einer anderen Rechtsstellung an einem solchen Verfahren beteiligt sein.

Scheidet nämlich durch die Bejahung der Erbhofeigenschaft der Erbhof beim Tode des Bauern aus der allgemeinen Erbmasse aus und fällt als Sondererbmasse im Ganzen an den Anerben[96]), dann muß man einmal auch sagen, daß auch die gesetzlichen und die testamentarischen Erben des Bauern ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Erbhofeigenschaft oder der Nicht-Erbhofeigenschaft haben, so daß sie als Antragsberechtigte des § 61 DVO. I ebenso wie der Erstanerbenberechtigte zu den Beteiligten zu zählen sind. Zugleich wird aber auch durch das Ausscheiden des Erbhofes aus der allgemeinen Erbmasse bei Bejahung der Erbhofeigenschaft das sich weiterhin nach bürgerlichem Recht richtende Erbrecht der im Augenblick der Entscheidung vorhandenen gesetzlichen und testamentarischen Erben des Bauern empfindlich getroffen, da sie ihrer bürgerlich-rechtlichen Erbanwartschaft auf einen entsprechenden Teil des Hofes verlustig gehen. Sie sind also auch schon aus diesem Grunde — Möglichkeit der Beeinflussung ihres bürgerlich-rechtlichen Erbrechts durch die Entscheidung des AEG. — beteiligt an einem Verfahren des § 10 REG.

Die weitere Frage, ob in dem Verfahren auf Feststellung der Erbhofeigenschaft gemäß § 10 REG. neben den bisher genannten Personen auch die Gläubiger zu den Beteiligten gehören, ist nicht ohne weiteres und nicht einheitlich zu beantworten, da es fraglich erscheint, ob einmal ein Recht i. S. des § 20 FGG. des Gläubigers besteht, zum anderen, ob dieses Recht durch die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft beeinflußt werden kann.

Bei den durch eine Hypothek, Grund- oder Renten-Schuld gesicherten Gläubigern verhält es sich so, daß der Gläubiger ein dingliches Recht an den Erbhofgrundstücken hat, so daß die Voraussetzung eines subjektiven Rechtes, wie es § 20 FGG. fordert, gegeben ist.

Bezüglich der Möglichkeit einer Beeinflussung dieses Rechtes in dem in Rede stehenden Verfahren des § 10 REG. können Zweifel bestehen, wenn man sagt, daß die Entscheidung dieses Verfahrens, daß der Tenor — auf den allein es ankomme — nichts über das Gläubigerrecht enthalte, sondern nur von der Erbhofeigenschaft spreche, so daß durch diesen Tenor das Recht des Gläubigers garnicht, zumindest nicht unmittelbar beeinflußt werden könne. Diese Zweifel sind umso eher möglich, wenn man der Meinung folgt, daß die Hypothekenklage auch noch gegen den Erbhofbauern erhoben werden könne, da weder in der Klage noch in der Verurteilung eine nach § 38 REG. unzulässige Zwangsvollstreckung liege[97]).

---

97) OLG. Breslau, Beschl. v. 24. 7. 34 abgedruckt JW. 34/2933; vgl. aber auch die Anm. von Vogels zu dieser Entsch., ferner Reichsgericht, Entsch. v. 19. 11. 34; (VI 297/34) abgedruckt D. Not. Z. 35/219; a. A. OLG. Naumburg vgl. JW. 35/651 mit m. E. zutreffender Anm. von Seelmann-Eggebert; vgl. ferner die Anm. von Seybold zu Entsch. d. LEHG Celle v. 5. 2. 35 — 2 We 279/35 — in J.W. 35/1639.

Dieser Aufafssung aber, daß der Hypothekengläubiger in seinem Recht durch eine Entscheidung in einem Verfahren des § 10 REG. nicht beeinflußt werden könne, kann nicht zugestimmt werden. Denn auch ohne daß in dem Entscheidungstenor von dem Rechte des Gläubigers gesprochen wird, ist eine unmittelbare Beeinflussung auch dann, allerdings auch nur dann noch anzunehmen, wenn sich aus der Entscheidungsformel über die Erbhofeigenschaft zwangsläufig und unabwendbar eine Aenderung der rechtlichen Struktur der aus den Erbhofgrundstücken zu befriedigenden Rechte ergibt.

Das trifft hier aber zu. Nach § 1113 BGB. kann „ein Grundstück in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist (Hypothek) . . .". „Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstücke . . . erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung" (§ 1147 BGB.). Soweit hier von Belang, liegen die Verhältnisse bei den Grund- (oder Renten-) Schulden gleich (§§ 1191, 1192, 1199 BGB.). Zum Begriff dieser Grundstücksbelastungen gehört also die Zahlung der Schuldsumme aus dem Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung. Wird aber diese Zwangsvollstreckung bei Bejahung der Erbhofeigenschaft durch den § 38 REG. unbedingt vereitelt[98]), dann wird zugleich durch diese Entscheidung notwendigerweise — auch ohne daß der Tenor der Entscheidung davon spricht — das Grundstückspfandrecht eines seiner wesentlichsten Begriffsmerkmale beraubt, es wird inhaltlich verändert. Man kann und muß also wohl sagen, daß eine Entscheidung über die Erbhofeigenschaft zugleich eine den Inhalt der dinglichen Gläubigerrechte an den Erbhofgrundstücken abändernde Entscheidung darstellt. Das bedeutet aber, daß eine solche Entscheidung eine unmittelbare Beeinträchtigung der augenblicklichen Grundstückspfandgläubiger ebenso darsteilt wie eine Beeinträchtigung der Rechte des Grundstückseigentümers[99]).

Die Hypotheken- usw. -Gläubiger sind also ebenfalls Beteiligte in einem Verfahren nach § 10 REG.[100]).

Anders verhält es sich dagegen bei den persönlichen Gläubigern des Bauern.

Während bei den Hypothekengläubigern die Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Grundstück zum Inhalt des Rechtes gehört und gerade dieser Teil des Gläubigerrechtes, die Realisierung durch § 38 REG. bei Bejahung der Erbhofeigenschaft ipso iure ausgeschaltet wird, also eine unmittelbare Beeinträchtigung des Inhaltes des Rechtes vorliegt, ist all dieses bei dem persönlichen Gläubiger nicht der Fall. Zum Inhalt des Rechtes des persönlichen Gläubigers gehört

---

98) Der Vollstreckungsschutz des § 38 REG. besteht auch gegenüber Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, vgl. Beschl. d.K.G. v. 8. 2. 1934 (1 X 23/34) abgedruckt JW. 34/1244 = D. Not. Z. 34/346.

99) So auch der 2. Senat des LEHG Celle in seinem grundlegenden, ausführlichen Beschluß vom 3. 7. 34 — 2 EH 1291/34 — abgedruckt JW. 34/2625.

100) so auch Vogels Beschwerdebefugnis unter 1; ferner Bergmann § 13 auf S. 50.

nicht die Verwirklichung seines Rechtes im Wege der Zwangsvollstreckung unmittelbar aus den dem Vollstreckungsschutz des § 38 REG. unterliegenden Vermögenswerten des Erbhofbauern. Dem persönlichen Gläubiger ist auch bei Erklärung des Hofes zum Erbhof genau wie vorher die Möglichkeit belassen, seine Befriedigung auch im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem erbhoffreien Vermögen des Bauern zu suchen[101]), ohne hierzu sogar einer Genehmigung des Anerbengerichtes zu bedürfen. Erst wenn die erbhoffreien Vermögensstücke zu seiner Befriedigung nicht mehr ausreichen, wenn sie etwa vorher von anderen Gläubigern mit Beschlag belegt worden sind, erst dann wird sein Gläubigerrecht dadurch beeinträchtigt, daß er jetzt nicht mehr auch das Erbhofvermögen angreifen kann.

Unter diesen Voraussetzungen kann man aber nicht mehr von einer unmittelbaren Beeinflussung der Gläubigerrechte sprechen, so daß der persönliche Gläubiger nicht zu den Beteiligten eines Verfahrens nach § 10 REG. zählt[102]).

Ebenso wenig ist der Pächter des Bauern an einem derartigen Verfahren beteiligt. Seine Rechtsstellung wird durch die Feststellung, ob die von ihm gepachteten Ländereien zu einem Erbhof gehören oder selber einen Erbhof bilden, in keiner Weise berührt[103]).

Es ist also zusammenfassend zu sagen, daß an dem Verfahren auf Feststellung der Erbhofeigenschaft gemäß § 10 REG. beteiligt sind:

der oder die Eigentümer, der Kreisbauernführer, der Erstanerbenberechtigte, die nach bürgerlichem Recht Erbberechtigten — wozu in erster Linie die Ehefrau und die Kinder des Bauern gehören — sowie die dinglichen Gläubiger des Bauern.

bb.

Das Eintragungs- (Anlegungs-)verfahren (§§ 34 ff. DVO. I) und das Nachprüfungsverfahren (§§ 46, 47 DVO. I).

Den Kreis der Beteiligten im Anlegungs- einschließlich des Einspruchverfahrens der §§ 34 ff. DVO. I eindeutig zu bestimmen, ist im

---

101) Nicht unter den Vollstreckungsschutz des REG fallen z. B.: Milchgeldforderungen (LG. Kiel Beschl. v. 23. 2. 34 — 7 T 115/34 — abgedruckt JW. 34/855), Forderungen aus dem Verkauf sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse (OLG. Kiel Beschl. v. 27. 3. 34 — 1 W 86/34 abgedruckt JW. 34/1483) sowie Pachtforderungen, selbst wenn sie aus der Verpachtung von Erbhofgrundstücken herrühren (LG. Altona Beschl. v. 14. 3. 34 — 7 T 371/34 — abgedruckt JW. 34/1295 und OLG. Naumburg Beschl. v. 23. 3. 34 — 8 W 37/34 — abgedruckt EHRspr. § 38 Nr. 5); in Einzelfällen die Ansprüche des Bauern aus Geschäftsguthaben an landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsvereine (vgl. Beschl. d. LG. Stargard v. 5. 7. 34 — 4 III T 186/34 — abgedruckt JW. 34/2577 mit der m. E. richtigen Anm. v. Seybold).

102) a. A. Bergmann § 13 auf S. 50.

103) Nur beim Abschluß neuer, langfristiger Pachtverträge nach dem 1. 10. 33 bedarf es hierzu nach § 64 Abs. 2 DVO. I der Genehmigung des Anerbengerichtes.

Augenblick noch nicht möglich, hängt diese Bestimmung doch davon ab, welche Bedeutung man dem Anlegungs- und Einspruchsverfahren zuerkennt, d. h. in welches Verhältnis man das Anlegungs- und Einspruchsverfahren zu dem Feststellungsverfahren des § 10 REG. setzt. Gerade hierüber ist in letzter Zeit ein lebhafter Streit im Gange.

Bisher und zum größten Teil auch heute noch war bzw. ist man der Auffassung[104]), daß es sich bei dem Anlegungs- und Einspruchsverfahren gemäß den §§ 34 ff. DVO. I wohl um eine Art Feststellung der Erbhofeigenschaft handelt, aber nicht um eine endgültige Feststellung, sondern nur um eine „summarische Prüfung der Frage der Erbhofeigenschaft"[105]), eine Prüfung, die nur ausreicht, um die eventuelle Eintragung in die Erbhöferolle und dadurch die Vermutung des § 1 DVO. II zu stützen. Man begründet dies damit, daß in der Entscheidung des Einspruchsverfahrens ja nicht festgestellt werde: „Der Hof ist Erbhof", sondern nur, daß die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das gerichtliche Verzeichnis erfolgen oder wieder gelöscht werden solle. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 10 REG. auf endgültige Feststellung der Erbhofeigenschaft wurde also durch ein vorher abgewickeltes Einspruchsverfahren in keiner Weise gehindert[106]), sogar der Eigentümer, der im Einspruchsverfahren gegen die Aufnahme seiner Besitzung in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe unterlegen sei, sei nicht gehindert, nachträglich durch seinen Antrag ein Verfahren gemäß § 10 REG. auf Feststellung der Erbhofeigenschaft in Gang zu bringen[107]).

Demgegenüber betont heute Vogels[108]), daß der Eigentümer, der im Anlegungsverfahren sein Einspruchsrecht verbraucht habe, auch die Befugnis verloren habe, auf Grund desselben Sachverhalts erneut beim Anerbengericht ein Feststellungsverfahren nach § 10 a.a.O. einzuleiten.

Dieser Meinung hat sich im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsprechung der Erbhofgerichte[109]) das Reichserbhofgericht angeschlossen[110]). Es argumentiert dahin, daß im Einspruchsverfahren eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden solle, ob ein Hof in die Erbhöferolle eingetragen werden soll oder nicht. Die Klärung dieser Frage hänge aber

---

[104]) vgl. z. B. Gese a.a.O.; Bode in JW. 35/1132; LEHG Celle 3. Senat Beschl. v. 15. 11. 34 — 3. EH. 1909/34 — abgedruckt JW. 35/621 (624); EHG. München Beschl. v. 26. 1. 35 — Beschw. Reg. Nr. 1791/34 II — abgedruckt JW. 35/1503; LEHG Celle 2. Senat Beschl. v. 17. 7. 34 — 2 EH 729/34 abgedruckt JW. 34/2253; LEHG Celle 2. Senat Beschl. v. 10. 7. 34 — 2 EH 942/34 abgedruckt JW. 34/2256; u. a.; siehe auch unten Anm. 111.

[105]) LEHG Celle 2. Senat Beschl. v. 17. 7. 34 — 2 EH 729/34 — abgedruckt JW. 34/2253.

[106]) LEHG Celle 3. Senat Beschl. v. 15. 11. 34 — 3 EH 1909/34 — abgedruckt JW. 35/621.

[107]) siehe u. a. LEHG Celle 2. Senat Beschl. v. 11. 7. 34 — 2 EH 942/34 — abgedruckt JW. 34/2256.

[108]) Vogels Rechtskraft (JW. 35/1134) und Vogels Erbhöferolle (DJ. 35/287).

[109]) vgl. die oben unter Anm. 104 zitierte Rechtsprechung.

[110]) REHG 2. Senat Beschl. v. 6. 2. 35 — 2 RB 645/34 — abgedruckt JW. 35/1500 = Entsch. d. REHG Bd. I S. 125.

einzig davon ab, ob der Hof Erbhof sei. Infolgedessen müsse diese Frage im Einspruchsverfahren geprüft und entschieden werden. Enthalte somit die Entscheidung über den Einspruch auch ohne ausdrückliche Erwähnung zugleich auch eine Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, dann wäre es unzweckmäßig, würde man einem Eigentümer, wenn auf seinen Einspruch hin über die Frage der Eintragung in die Erbhöferolle rechtskräftig entschieden sei, nachher noch das Feststellungsverfahren aus § 10 REG. geben. Eine solche Auslegung entspreche auch nicht dem Sinn des Gesetzes, da gerade durch Schaffung des Einspruchsverfahrens dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer die Möglichkeit gegeben worden sei, etwaige Zweifel über die Erbhofeigenschaft eines Hofes schon vor seiner Eintragung in die Erbhöferolle zu klären.

Wenn nun auch anzunehmen ist, daß auf Grund dieser Entscheidung des REHG. der Streit über das Verhältnis zwischen Anlegungs- und Einspruchsverfahren einerseits und dem Feststellungsverfahren nach § 10 REG. andererseits zu Gunsten der neueren Auffassung von Vogels beigelegt werden dürfte, so ist doch das letzte Wort in dieser Frage heute noch nicht gesprochen[111]), zumal die Ausführungen des REHG. nicht Beschlußinhalt waren, sondern nur gelegentlich der Frage gemacht wurden, ob einem Antrag auf Aussetzung des Einspruchsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines gleichzeitig laufenden Feststellungsverfahrens stattzugeben sei.

Aber auch im Rahmen dieser Arbeit kann diese Streitfrage nicht entschieden werden. Es ist daher erforderlich, zunächst noch den Kreis der Beteiligten nach den beiden miteinander streitenden Auffassungen von der Rechtsnatur und rechtliche Wirkung des Einspruchsverfahrens festzulegen.

Geht man hierbei von der neueren Auffassung von Vogels und dem REHG. aus, daß durch den eingelegten Einspruch im Anlegungsverfahren zugleich auch das Recht verbraucht sei, bei gleichem Sachverhalt ein Feststellungsverfahren nach § 10 REG. in die Wege zu leiten, d. h. wird in dem Einspruchsverfahren rechtskräftig und endgültig darüber entschieden, ob der betreffende Hof Erbhof ist oder nicht, dann gehören zu den Beteiligten in einem solchen Einspruchsverfahren dieselben Personenkreise, die auch bei einem Verfahren nach § 10 REG. beteiligt wären[112]), denn es wird ja dann in diesem Einspruchsverfahren eine Entscheidung gefällt, die dieselben Rechte derselben Personen und Personenkreise in gleicher Weise beeinflussen kann wie bei einem Verfahren nach § 10 REG.

Legt man aber die bisher noch herrschende Meinung zugrunde, daß im Anlegungs- und Einspruchsverfahren nur eine Vorentscheidung über die Erbhofeigenschaft getroffen wird, und daß ein Feststellungsverfahren nach § 10 REG. auch unter gleichliegenden Verhältnissen noch jederzeit eingeleitet werden kann, dann ist der Kreis der Beteiligten sehr viel

---

[111]) vgl. z. B. Beschl. d. LEHG Celle v. 3. 4. 35 — 3(5) We 481/35 — abgedruckt JW. 35/2004 u. Beschl. d. EHG. Darmstadt v. 13. 4. 35 We 3/35 — abgedruckt JW. 35/2141.

[112]) vgl. oben § 10 a) aa) auf S. 24.

beschränkter: denn beteiligt sind dann nur der betreffende Hofeseigentümer und der zuständige Kreisbauernführer[113]). Denn nur ihnen braucht laut ausdrücklicher Gesetzesvorschrift das gerichtliche Verzeichnis und die Entscheidung auf den Einspruch hiergegen zugestellt zu werden (§§ 36, 39, 40 Abs. 2 DVO. I), und nur sie haben ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Hofes in das gerichtliche Verzeichnis (§§ 36, 37 Abs. 2, 39, 40 Abs. 2 DVO. I)[114]).

Der Eigentümer und der Kreisbauernführer sind also schon und nur auf Grund dieser genannten Bestimmungen beteiligt.

Wird aber in dem Einspruchsverfahren eine endgültige Entscheidung über die Erbhofeigenschaft noch nicht getroffen, dann können durch die im Einspruchsverfahren ergehende Entscheidung auch die Rechte aller Personen, die bei einer endgültigen Entscheidung beteiligt wären, nicht unmittelbar beeinflußt werden, vielmehr wird man nur von einer Gefährdung dieser Rechte sprechen können, einer Gefährdung, die aber — wie festgestellt ist[115]) — noch nicht zur Begründung der Beteiligtenstellung ausreicht. Nur eine solche Gefährdung liegt aber dann vor, wenn nach der bisher herrschenden Meinung auch bei gleichliegendem Verhältnis noch von jedem, der ein rechtliches Interesse an der Entscheidung nachweist, eine abändernde Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Die gleichen Erwägungen wie für das Anlegungsverfahren gelten für das Nachprüfungsverfahren des § 46 DVO. I und für das Ergänzungsverfahren des § 47 DVO. I einschließlich der dazu gehörigen Einspruchsverfahren.

Auch bei diesen Verfahren handelt es sich um eine Feststellung oder eine Ueberprüfung der Frage der Erbhofeigenschaft, und zwar geht das Verfahren in genau denselben Formen vor sich wie bei dem Anlegungsverfahren, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach gegebenen Falles auch hier der Streit zur Erörterung gestellt werden wird, ob die Feststellung der Erbhofeigenschaft in diesen Verfahren eine endgültige ist und nach eingelegtem Einspruch ein Feststellungsverfahren nach § 10 REG. ausschließt, oder ob das ordentliche Verfahren auch nachträglich noch zulässig bleibt. Solange diese Streitfrage nicht eindeutig geklärt ist, wird man den Kreis der Beteiligten auch für diese Verfahren nach beiden Richtungen hin bestimmen müssen.

Bei der Gleichartigkeit der Verfahrensdurchführung einerseits bei dem Nachprüfungs- und dem Ergänzungsverfahren und auf der anderen Seite bei dem Anlegungsverfahren — eine Gleichartigkeit, die sich besonders bezüglich der Zustellungspflicht und bezüglich des Einspruchsrechtes deutlich zeigt — wird man dieselben Grundsätze wie bei dem

---

113) so auch LEHG Celle 2. Senat Beschl. v. 17. 7. 34 — 2 EH 729/34 — abgedruckt JW. 34/2253.

114) Vielleicht kann man gerade diese besondere Vorschrift des Gesetzes über das Einspruchsrecht als einen Beweis dafür ansehen, daß in dem Anlegungs- und Einspruchsverfahren nur eine Vorentscheidung über die Erbhofeigenschaft getroffen werden soll. Denn sonst wäre es unverständlich, weshalb man nicht auch den übrigen Personen, die von der Entscheidung betroffen werden können, die Möglichkeit ließe, in demselben Verfahren ihre Rechte wahrzunehmen.

115) vgl. oben § 8 auf S. 19 zu Anm. 70.

Anlegungsverfahren anwenden müssen und daher zu dem gleichen Ergebnis kommen.

Dann wären bei der Zugrundelegung der Theorie einer nur summarischen Prüfung beteiligt nur der Eigentümer und der Kreisbauernführer, bei Annahme der Theorie einer endgültigen Feststellung aber sämtliche Personen, die auch bei einem Feststellungsverfahren des § 10 REG. beteiligt wären[116]).

cc.

Das Zulassungsverfahren bei Höfen von über 125 ha Größe (§ 5 REG., §§ 44, 45 DVO. I).

Eine Besonderheit gilt, wenn auf Grund des Ausnahmeparagraphen, § 5 REG. in einem Verfahren gemäß den §§ 44, 45 DVO. I über die Erbhofzulassung einer Besitzung von mehr als 125 ha entschieden werden soll.

Obwohl es sich in diesem Verfahren ebenfalls um eine endgültige Feststellung der Erbhofeigenschaft handelt, — so daß anzunehmen wäre, daß derselbe Kreis von Personen wie bei einem Verfahren nach § 10 REG. beteiligt ist[117]) —, so ist dieser Schluß doch gerade in diesem Fall nur mit Vorsicht zu ziehen; denn in dem eigentlichen Zulassungsverfahren spielt der Begriff der Beteiligten überhaupt keine Rolle.

Genau wie das Zulassungsverfahren eine Ausnahme bildet von dem allgemeinen Grundsatz, daß es zum Erwerb der Erbhofeigenschaft keines besonderen Rechtsaktes bedarf, daß vielmehr die Besitzungen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kraft Gesetzes Erbhöfe werden, genau so gelten auch für das Zulassungsverfahren besondere Verfahrensvorschriften, durch die der Begriff der Beteiligten für dieses Verfahren ausgeschaltet, bedeutungslos wird. Es gibt in diesem Verfahren keine Anhörung der Beteiligten, die Entscheidung ist nur dem Eigentümer zuzustellen, es gibt kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung usw.

In einem solchen Verfahren ist für den Beteiligtenbegriff, wie er bisher von uns verwandt wurde, kein Platz. Nur solange das Verfahren vor dem Anerbengericht schwebt (§ 44 Abs. 3, Abs. 4, Satz 1 DVO. I), sind im wesentlichen die allgemeinen Verfahrensvorschriften anwendbar, so daß solange auch von Beteiligten gesprochen werden kann.

Durch die in diesem Vorverfahren zu treffende Entscheidung des AEG. können aber nur dann, wenn das AEG. die Weiterleitung des Antrages des Eigentümers durch beschwerdefähigen[118]) Beschluß gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 DVO. I ablehnt, Rechte einzelner Personen unmittelbar beeinflußt werden, nämlich einmal das Antragsrecht des Eigentümers und dann das etwaige Anwartschaftsrecht des Erstanerbenberechtigten, das durch diesen Beschluß des AEG. an der Entstehung gehindert wird. Dieses Anwartschaftsrecht des Erstanerbenberechtigten vermag diesem die Beteiligtenstellung aber noch nicht zu vermitteln; denn wenn

[116]) siehe oben auf S. 28.

[117]) wie Bergmann § 13 auf S. 50 auch tatsächlich annimmt.

[118]) LEHG Celle 1. Senat Beschl. v. 4. 5. 34 — 1 EH 413/34 — abgedruckt JW. 34/1671.

auch bedingte und betagte Rechte „beeinflußt" werden können[119]) und das Anwartschaftsrecht des Erstanerbenberechtigten nur durch die Erklärung des Hofes zum Erbhof bedingt ist, so ist doch diese Bedingung eine so ungewisse, daß von einem Recht im Sinne des § 20 FGG. noch nicht gesprochen werden kann. Auch die Rechte anderer Personen können durch diese die Weiterleitung des Antrages ablehnende Entscheidung des AEG. nicht beeinflußt werden, da in diesem Falle ja die Rechtsstellung der anderen in Frage kommenden Personen (z. B. Gläubiger, bürgerlich-rechtliche Erben usw.) in völlig gleichem Umfange bestehen bleibt.

Entscheidet sich dagegen das AEG. dahin, daß es den Antrag mit seiner gutachtlichen Stellungnahme über den Kreisbauernführer und den Landesbauernführer an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft weiterleitet (§ 44 Abs. 4 DVO. I), so hat das AEG. damit keine Sach-, sondern nur eine Verfahrensentscheidung getroffen, die an sich schon nicht als „Entscheidung" im Sinne des § 20 FGG. und damit im Sinne der Begriffsdefinition der Beteiligten anzusprechen ist, durch die aber auch irgendwelche „Rechte" nicht „beeinflußt" werden können. Denn durch diese Entscheidung ist nur die Möglichkeit geschaffen, daß durch die spätere Sachentscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eventuell solche Rechte beeinflußt werden können. Durch die Weiterleitung des Antrages wird also nur eine Gefährdung der Rechte herbeigeführt.

Da eine solche Gefährdung noch nicht als unmittelbare „Beeinflussung" anzusehen ist, da weiterhin das Verfahren vor dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nicht mehr zu den „Verfahren vor dem Anerbengericht", also nicht mehr zu den Verfahren im Sinne dieser Arbeit, gehört, so ist festzustellen, daß an dem Verfahren zwecks Zulassung eines Hofes von mehr als 125 ha zum Erbhof beteiligt sind — und zwar nur an dem Vorverfahren vor dem Anerbengericht — nur der Hofeseigentümer und der Kreisbauernführer. Denn neben dem Hofeseigentümer als Antragssteller und allein Antragsberechtigten wird man auch dem Kreisbauernführer ein Beschwerderecht zubilligen müssen, wenn das Anerbengericht die Weiterleitung des Antrages ablehnt[120]). Denn wenn auch § 44 Abs. 3 Satz 2 DVO. I in § 48 Abs. 2 REG. nicht genannt ist, so ist in diesem Falle doch in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 2 REG. in Verbindung mit den §§ 10, 13, 18 REG. der Kreisbauernführer als beschwerdeberechtigt anzusehen, da der die Weiterleitung des Antrages ablehnende Beschluß des Anerbengerichtes sich ja auf eine Verneinung einer der allgemeinen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft stützt und damit also auch unmittelbar in die dem Kreisbauernführer zugewiesene öffentliche Ueberwachungspflicht und die daraus entspringenden Rechte beeinflussend eingreift.

Kann der Kreisbauernführer so in dem Vorverfahren vor dem Aneverfahren vor dem Anerbengericht beschwerdeberechtigt werden, dann ist er an einem solchen Verfahren auch beteiligt.

---

119) siehe u. a. Josef § 6 Anm. 3 auf S. 22, wiedergegeben oben Anm. 42.

120) so auch die herrschende Meinung, vgl. z. B. Vogels 3. Auflage § 44 DVO. I Anm. II 1 b auf S. 362; Wöhrmann § 44 DVO. I Anm. 3 b auf S. 367.

b.

Die Verfahren zur Feststellung der Bauernfähigkeit.

aa.

Das Verfahren des § 18 REG. (allgemeine Bauernfähigkeit).

Auch bei dem nächsten, dem Anerbengericht zur Entscheidung zugewiesenen Statusverfahren, dem Verfahren zur Feststellung der Bauernfähigkeit gemäß § 18 REG. ist der Kreis der Beteiligten sehr beschränkt. Beteiligt ist in einem solchen Verfahren natürlich in erster Linie und immer die Person, über deren Bauernfähigkeit entschieden werden soll, d. h. in den meisten Fällen der Bauer[121]). Weiterhin gehört zu den Beteiligten auf Grund seines ihm nach § 48 Abs. 2 REG. zustehenden Beschwerderechtes der Kreisbauernführer.

Die Rechte oder Pflichten weiterer Personen können aber durch diese Entscheidung nicht beeinflußt werden[122]). Die Bauernfähigkeit ist ein derartig höchstpersönliches Recht, daß durch ihre Zu- oder Aberkennung die unmittelbare Beeinflussung der Rechte dritter Personen schon begrifflich kaum denkbar erscheint. Nur ein Recht könnte man vielleicht für durch diese Entscheidung beeinflußbar halten, nämlich das Anwartschaftsrecht des Erstanerbenberechtigten und zwar dann, wenn die Bauernfähigkeit des Hofeseigentümers verneint wird, und man annimmt, daß dies zwangsläufig den Verlust der Erbhofeigenschaft für den Hof zur Folge haben muß, so daß durch diese Entscheidung zugleich auch das Anwartschaftsrecht des Erstanerbenberechtigten verloren ginge. Wie aber Bergmann[123]) unter Hinweis auf die §§ 16, 15 Abs. 2, 19, 20 REG. richtig betont, zieht der Verlust der Bauernfähigkeit des Hofeseigentümers nicht so unbedingt und zwangsläufig den Verlust der Erbhofeigenschaft und damit des Anwartschaftsrechtes nach sich. Ist dieses aber nicht der Fall, d. h. ändert sich der Inhalt des Rechtes nicht zwangsläufig, unbedingt und unabwendbar durch eine Entscheidung, deren Tenor von seinem Recht überhaupt nicht spricht, dann liegt auch keine unmittelbare Beinflussung des Rechtes des Anerben vor[124]) [125]).

---

[121]) Hierbei ist zu erwähnen, daß nicht nur über die Bauernfähigkeit des augenblicklichen Eigentümers entschieden werden kann, sondern auch über den Antrag auf Feststellung der Bauernfähigkeit jeder anderen Person, sofern nur der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist (§ 61 DVO. I); dieser Fall mag besonders seitens des Bauern hinsichtlich der Bauernfähigkeit des in erster Linie berufenen Anerben gegeben sein (vgl. Besch. d. EHG. Stuttgart v. 31. 7. 34 — E Nr. 116/34 — abgedruckt JW. 34/2995 mit Anm. v. Weh).

[122]) vgl. aber die Ausführungen unten unter bb), wenn es sich um die bezüglich der Bauernfähigkeit maßgebende Vorfrage der Deutschstämmigkeit und Rassereinheit handelt.

[123]) § 13 auf S. 51.

[124]) vgl. hierzu die Ausführungen oben S. 27 erster Absatz.

[125]) Hier ist zu bemerken: ist ein Verfahren in Gang gesetzt worden mit dem Antrage, festzustellen, ob der Hofeseigentümer am 1. 10. 33 (Zeitpunkt des In-

Neben dem Kreisbauernführer und der Person, über deren Bauernfähigkeit entschieden werden soll, sind demnach beteiligt nur noch die nach § 61 DVO. I Antragsberechtigten[126]).

bb.

Das Verfahren des § 13 REG. (Deutschstämmigkeit und Rassereinheit).

Voraussetzungen für die Bauernfähigkeit eines Menschen im Sinne des Reichserbgechtes sind u.a. seine Deutschstämmigkeit und Rassereinheit (§ 13 Abs. 1 u. 2 REG.). — Diese Voraussetzungen können in einem besonderen Verfahren unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen der Bauernfähigkeit vom Anerbengericht nachgeprüft werden, wenn Zweifel an ihrem Vorhandensein vorliegen, § 13 Abs. 3 REG.

Für die Frage der Beteiligung liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei einem Verfahren nach § 18 REG.: unbedenklich und immer kann man als beteiligt bezeichnen die Personen, über deren Deutschstämmigkeit und Rassereinheit entschieden werden soll, und ferner den Kreisbauernführer mit Rücksicht auf sein gemäß § 48 REG. bestehendes Beschwerderecht. Dagegen wird auch hier der Erstanerbenberechtigte als solcher nicht als beteiligt anzusehen sein. Und doch wird man bei einem Verfahren nach § 13 REG. den Kreis der Beteiligten weiter ausdehnen müssen als bei einem Verfahren des § 18 REG.: als beteiligt wird man auch die Abkömmlinge der Person ansehen müssen, über deren Deutschstämmigkeit und Rassereinheit entschieden wird.

Maßgebend für die Entscheidung über die Deutschstämmigkeit und Rassereinheit einer Person ist einzig und allein die Reinheit des Blutes der Vorfahren dieser Person, und zwar, wenn weiteres Material nicht vorliegt, mindestens seit dem im § 13 Abs. 3 Satz 2 REG. bestimmten Stichtag (1. Januar 1800)[127]).

Wird nun die Deutschstämmigkeit oder Rassereinheit einer Person durch rechtskräftigen Beschluß der AEG. verneint, so ist es von diesem

---

krafttretens des REG.) bauernfähig gewesen ist oder nicht, dann handelt es sich in diesem Verfahren in seinem Endzweck um die Frage, ob der Hof Erbhof geworden ist oder nicht, so daß dieses Verfahren dann nicht nach den Grundsätzen für ein Verfahren des § 18 REG sondern nach den des § 10 REG zu beurteilen ist (vgl. hierzu Wagemann-Hopp 2. Aufl. § 18 Anm. 2 Abs. 2 auf S. 79.

[126]) Ueber die Beziehungen zwischen einerseits dem Antragsrecht und andererseits dem Beschwerderecht und der Beteiligtenstellung vgl. die Ausführungen oben auf S. 25 bei Anm. 92/93. Wer bei einem Verfahren des § 18 REG auf Grund des § 61 DVO. I antragberechtigt ist, d. h. wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Bauernfähigkeit haben kann, das kann nicht allgemein festgestellt werden, sondern muß der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben.

[127]) Die dem bisherigen Recht eigentümliche Abstellung auf die Reinblütigkeit in bestimmten Generationen — vgl. § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. 3. 1873 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) in Verb. mit den „Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes" v. 8. 8. 33 (RGBl. I 575) — wird hier wie bei allen den Reichsnährstand in dieser Beziehung treffenden Fragen aufgegeben.

Augenblick an unmöglich, die Deutschstämmigkeit oder Rassereinheit irgend eines seiner Nachkommen zu bejahen; und zwar besteht und wirkt diese Unmöglichkeit auch in einem etwa später bezüglich eines solchen Nachkommen einzuleitenden besonderen Verfahren, da hierbei ja immer davon ausgegangen werden müßte, daß eine blutsmäßige Entartung bei einem seiner Vorfahren nach dem 1. 1. 1800 rechtskräftig festgestellt ist. Würde man die Deutschstämmigkeit oder Rassereinheit bei dem Nachkommen bejahen, so würde man damit zugleich feststellen, daß seine sämtlichen Vorfahren bis zum 1. 1. 1800 zurück deutschstämmig und reinrassig gewesen sind, also auch der Vorfahre, bei dem durch rechtskräftigen Beschluß des AEG. bereits das Gegenteil festgestellt ist. Ein solcher Widerspruch ist aber unmöglich. Das alles bedeutet, daß eine die Deutschstämmigkeit oder Rassereinheit einer Person verneinende anerbengerichtliche Entscheidung auch die Rechtsstellung der Nachkömmlinge dieser Person so unabwendbar und unbedingt beeinflußt, daß diese Beeinflussung auch als unmittelbar anzusehen ist, obwohl diese Einwirkung auf die Nachkömmlinge im Tenor der Entscheidung in keiner Weise ausgesprochen wird.

Zugleich geht hieraus aber auch hervor, daß die Abkömmlinge einer solchen Person ein starkes rechtliches Interesse an der Feststellung der Deutschstämmigkeit und Rassereinheit ihres Vorfahren haben, so daß sie zu den Antragsberechtigten des § 61 DVO. I gehören, so daß sie schon aus diesem Grunde zu den Beteiligten gehören.

Wenn Bergmann die Auffassung ablehnen zu müssen glaubt[128]), daß auch die Abkömmlinge der Person, über deren Deutschstämmigkeit oder Rassereinheit entschieden werden soll, von dieser Entscheidung betroffen werden können, und zwar mit der Begründung, daß diese Entscheidung über die Deutschstämmigkeit die Rechtsstellung der Abkömmlinge deshalb nicht unmittelbar berühre, da ein solcher Beschluß nur Rechtskraftwirkung habe für die Person, über die entschieden wird, so scheitert diese Meinung an der Beweisführung selber, die in einem inneren Gegensatz steht zu einer an anderer Stelle von Bergmann vertretenen Rechtsauffassung. Nach der von Bergmann selbst aufgestellten[129]), vom LEHG. Celle in etwa gebilligten und unterstützten[130]) Theorie über die materielle Rechtskraft anerbengerichtlicher Entscheidungen entsteht diese Rechtskraftwirkung für zwei Gruppen von Personen, und zwar 1. für alle förmlich am Verfahren Beteiligten und 2. für alle diejenigen, für die das Verfahren ordnungsmäßig war, d. h. diejenigen, deren förmliche Beteiligung am Verfahren nicht notwendig war, weil sie sachlich nicht beteiligt waren (Theorie der Ordnungsmäßigkeit in ihrer ersten von Bergmann aufgestellten Fassung). Während also Bergmann einerseits den Begriff der sachlichen Beteiligung zur Konstruktion seiner — m. E. richtigen — Rechtskrafttheorie verwertet, ja diese Theorie in ihrem zweiten, bedeutungsvollsten Teile vollkommen auf diesem Begriff aufbaut, glaubt er andererseits gewissen Personen in einem Verfahren die Beteiligten-

---

128) § 13 auf S. 51.
129) S. 112 ff.
130) vgl. oben S. 22/23.

stellung absprechen zu müssen, da die Entscheidung des Verfahrens ihnen gegenüber nicht rechtskräftig werde. Der darin liegende innere Widerspruch, daß er eine Theorie auf einem bestimmten Begriff aufbaut, diesen Begriff aber wieder in seinen Auswirkungen aus dieser Theorie bestimmt, zeigt, daß man der Beweisführung Bergmanns bezüglich der Beteiligtenstellung der Abkömmlinge im Verfahren des § 13 REG. nicht folgen kann.

Es bleibt also dabei, daß in einem Verfahren des § 13 REG. beteiligt sind der Kreisbauernführer, ferner die Person, über deren Deutschstämmigkeit oder Rassereinheit entschieden werden soll, sowie deren Abkömmlinge.

Besondere Verhältnisse gelten aber dann, wenn es sich um ein Verfahren handelt, in dem über die Deutschstämmigkeit oder Rassereinheit eines Hofeseigentümers entschieden werden soll, der selbst oder dessen Vorfahre zur Zeit des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes (1. 10. 1933) Eigentümer des betreffenden Hofes gewesen ist. Wird in diesem Falle die Deutschstämmigkeit oder Rassereinheit der betreffenden Person rechtskräftig verneint, dann steht damit zugleich unumstößlich fest, daß auch am 1. 10. 1933 der jetzige Eigentümer oder sein Vorfahre nicht deutschstämmig oder nicht rasserein gewesen ist, so daß der Hof seinerzeit überhaupt kein Erbhof geworden ist. Daraus ergibt sich aber, daß es sich bei dem in Rede stehenden Verfahren des § 13 REG. letzten Endes um eine Entscheidung über die Erbhofeigenschaft handelt, eine Entscheidung, durch die die Rechte aller der Personen beeinflußt werden können, die auch bei einem Verfahren des § 10 REG. beteiligt wären, so daß auch alle diese Personen bei einem solchen Verfahren des § 13 REG. beteiligt sind.

§ 11.

Die Beteiligten bei den sog. Abmeierungsverfahren (§ 15 Abs. 2 und 3 REG.).

Eine Verfahrensart, die mit den bisher behandelten Statusverfahren eng zusammenhängt, wenn sie auch nicht unmittelbar zu diesen zu rechnen ist, ist das Abmeierungsverfahren des § 15 REG. Dieses Abmeierungsverfahren steht mit den Statusverfahren in Zusammenhang und ist auch an dieser Stelle behandelt worden, da ein wesentlicher Bestandteil der Abmeierungsverfahren die Feststellung des Anerbengerichtes ist, daß der Bauer nicht ehrbar oder nicht fähig zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung ist.

Verliert ein Bauer seine Ehre oder die Fähigkeit, seinen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, dann kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf den Erstanerbenberechtigten übertragen (§ 15 Abs. 2 REG.), oder es kann,

wenn ein Ehegatte oder Anerben nicht vorhanden ist oder diese nicht bauernfähig sind, auf Antrag des Reichsbauernführers sogar das Eigentum am Erbhof auf eine vom Antragsteller vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen (§ 15 Abs. 3 REG.) (milde und strenge Abmeierung).

Handelt es sich um die milde Abmeierung, d. h. um die Uebertragung der Verwaltung und Nutznießung, dann ist in erster Linie der Bauer beteiligt, um dessen Abmeierung das Verfahren geht, soll er doch durch die ergehende Entscheidung des Anerbengerichtes in seiner aus seinem Eigentum entspringenden Ausübungsbefugnis beeinträchtigt werden.

Ob hierneben auch die Ehefrau des Bauern oder der Erstanerbenberechtigte, auf die die Verwaltung und Nutznießung ja übertragen werden soll, oder ob einer von diesen beiden beteiligt ist[131]), das hängt davon ab, ob diese Personen ein „Recht" auf die Uebertragung der Verwaltung und Nutznießung haben, wenn die Voraussetzungen, die zur Abmeierung führen, als vorliegend angenommen werden. Nur wenn diese Personen bereits ein Recht auf die Uebertragung haben, kann dieses durch die Entscheidung des AEG. beeinflußt werden, können die Bäuerin oder der Erstanerbenberechtigte oder beide an dem Verfahren beteiligt sein, nicht aber, wenn ein solches Recht erst durch die Entscheidung des Anerbengerichtes geschaffen würde[132]).

Ein Recht im hier maßgebenden Sinne, d. h. im Sinne des § 20 FGG. liegt aber bei diesen Personen noch nicht vor, Denn wenn das Gesetz im § 15 Abs. 2 REG. bestimmt, daß das AEG. die Verwaltung und Nutznießung auf eine dieser beiden Personen — und wenn auch n u r auf eine dieser beiden — übertragen k a n n, so ist damit noch keine Person so genau benannt, daß man schon von einem ihr zustehenden Anspruch sprechen könnte: sowohl der Ehegatte wie der Erstanerbenberechtigte können vom AEG. zur Uebernahme der Verwaltung und Nutznießung bestimmt werden. Wen das AEG. aber von beiden bestimmt, das steht ganz in dessen Belieben, wobei es sich nur von den für die künftige Wirtschaftsführung des Hofes bedeutungsvollen Gesichtspunkten leiten lassen darf. Einen Anspruch auf die Uebertragung der Verwaltung und Nutznießung hat also weder der eine noch der andere. Dann sind aber der Ehegatte des abzumeiernden Bauern und der Erstanerbenberechtigte auch an dem Verfahren der milden Abmeierung nicht beteiligt[133]).

---

[131]) Bergmann § 13 auf S. 51 will beiden Personen die Beteiligtenstellung geben.

[132]) Es kann in diesem Zusammenhange unerörtert bleiben, welche Rechtsstellung diese Personen eventuell erhalten, wenn einer von ihnen die Verwaltung und Nutznießung übertragen werden sollte, da dieses für die Frage der Beteiligung unerheblich ist.

[133]) Die Frage, ob es nicht gerade im vorliegenden Falle angebracht erscheint, die Ehefrau und den Erstanerbenberechtigten zum Verfahren formell zuzuziehen und sie gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 DVO. I zu hören, — eine Möglichkeit, die dem Anerbengericht immer offen steht, auch wenn die Betreffenden nicht sachlich beteiligt sind — liegt auf einem anderen Gebiet und braucht hier nicht näher erörtert zu werden.

Beteiligt sind also nur der Bauer und der Landesbauernführer, dieser auf Grund seines Antragsrechtes, das insofern beeinflußt und zwar beeinträchtigt werden kann, wenn das AEG. seinem Antrage nicht stattgibt.

An einem Verfahren der strengen Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG. sind neben dem Hofeseigentümer nur noch der Kreisbauernführer auf Grund seiner ihm eingeräumten Befugnisse, d. h. insbesondere auf Grund seines ihm im § 48 Abs. 2 REG. ausdrücklich zugestandenen Beschwerderechtes[134]), und der Reichsbauernführer auf Grund seines Antragsrechtes beteiligt. Andere Personen kommen hierbei nicht in Betracht. Ein Ehegatte oder Anerbe ist hier ja nicht einmal vorhanden, und ein Recht eines bestimmten Dritten auf Uebertragung des Eigentums an dem Erbhof, ein Recht, das durch den Beschluß des Anerbengerichtes beeinflußt werden könnte, kann hier noch viel weniger angenommen werden als bei der milden Abmeierung ein Recht des Ehegatten oder des Erstanerbenberechtigten auf Uebertragung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 12.

Gibt es Beteiligte bei den sog. regionalen Entscheidungen (Entscheidungen über Anerbenbrauch)?

Wenn Bergmann glaubt[135]), daß der Kreis der Beteiligten bei den regionalen Verfahren — d. h. bei den Verfahren, bei denen darüber entschieden werden soll, ob in einer bestimmten Gegend Anerbenrecht überhaupt Brauch gewesen ist (§ 25 Abs. 1 Ziff. 1, § 21 Abs. 3 Satz 3 REG.) oder ob, wenn in einer Gegend überhaupt Anerbenrecht Brauch war, freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2 REG.) oder ob Jüngsten- oder Aeltestenrecht (§ 21 Abs. 3 Satz 1 u. 3 REG.) Brauch gewesen ist — überhaupt nicht zu bestimmen ist, so ist dieser Meinung aus verschiedenen Gründen nicht beizustimmen. Dies mag sich vielleicht allein schon daraus ergeben, daß das Reichserbhofgesetz selbst in diesem Zusammenhange von Beteiligten spricht[136]). Andererseits läßt sich auch nach den bisher hier angewendeten Grundsätzen sehr wohl ein, wenn auch teilweise sehr umfangreicher, Kreis von Beteiligten bestimmen.

---

[134]) Daß der Kreisbauernführer bei dem Verfahren der milden Abmeierung nicht, wohl aber bei dem Verfahren der strengen Abmeierung beteiligt ist, begründet das REHG. zutreffend damit, daß bei dem Verfahren des § 15 Abs. 2 REG. ja schon der Landesbauernführer beschwerdeberechtigt sei, so daß es überflüssig erscheine, den diesem unterstellten Kreisbauernführer ebenfalls noch an dem Verfahren zu beteiligen. Bei dem Verfahren nach § 15 Abs. 3 REG. sei vom Gesetzgeber neben dem Reichsbauernführer auch noch der Kreisbauernführer ausdrücklich wohl wegen seiner besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eingeschaltet worden. (vgl. die Entscheidung des REHG. v. 24. 7. 34 — 3 RB 16/34 — abgedruckt Entsch. d. REHG. Bd. I S. 20 (23).

[135]) Bergmann § 13 auf S. 52/53.

[136]) vgl. z. B. § 21 Abs. 3 Satz 3 REG.: „. . . auf Antrag eines Beteiligten . . .“.

Handelt es sich um die anerbengerichtliche Feststellung, ob in einer bestimmten Gegend überhaupt Anerbenrecht Brauch gewesen ist, dann sind an einem solchen Verfahren sämtliche Bauern der betreffenden Gegend beteiligt, da ihre im Rahmen des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 REG. in — wenn auch sehr beschränktem — Umfange auch heute noch bestehende Testierfreiheit durch die Entscheidung beeinflußt werden kann, wenn nämlich festgestellt werden sollte, daß in dieser Gegend ein bestimmter Anerbenbrauch — z. B. Aeltesten- oder Jüngstenrecht — bestanden hat.

Nicht dagegen sind — wie man wohl annehmen könnte — sämtliche in dieser Gegend nach der ersten Ordnung (§ 20 Ziff. 1 REG.) zu Anerben Berufenen an dem Verfahren beteiligt. Denn man kann nicht sagen, daß alle die nach § 20 Ziff. 1 REG. zu Anerben Berufenen ein Anwartschaftsrecht dann hätten, wenn festgestellt würde, daß die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 REG. für diese Gegend vorliegen. Ein solches Anwartschaftsrecht haben alle diese Personen nicht, da es in völlig freiem Ermessen des Bauern liegt, wen er in einem solchen Falle aus den nach § 20 Ziff. 1 REG. zu Anerben Berufenen nun wirklich zum Anerben bestimmen will. Wenn ein solches Recht aber nicht vorliegt, dann kann es auch nicht dadurch beeinflußt werden, daß das Anerbengericht feststellt, daß die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 REG. für diese Gegend nicht vorliegen.

Als Beteiligte treten neben den Bauern also nur noch in Erscheinung der oder die Kreisbauernführer[137]). Die Kreisbauernführer sind auch hier auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse, insbesondere auf Grund ihres Beschwerderechts (§ 48 Abs. 2 REG.) beteiligt.

Soll über die Frage entschieden werden, ob in der Gegend freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich gewesen ist (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2 REG.), dann ist derselbe Personenkreis beteiligt, da dieselben Rechte oder Pflichten und nur diese beeinflußt werden können.

Steht dagegen die Frage, ob Aeltesten- oder Jüngstenrecht auf Grund eines bisherigen Brauches anwendbar ist, dann ist der Kreis der Beteiligten weiter zu fassen, dann sind neben sämtlichen Bauern und dem oder den Kreisbauernführern der Gegend alle diejenigen beteiligt, die bei Bejahung oder Verneinung des Aeltesten- oder Jüngstenrechtes zu Erstanerbenberechtigten berufen wären. (§ 21 Abs. 3 REG.).

Wie sich hieraus ergibt, ist die theoretische Bestimmung des Kreises der Beteiligten auch bei den regionalen Verfahren durchaus möglich.

Eine andere Frage ist aber mit Rücksicht auf die Zustellungspflicht des § 21 Abs. 5 DVO. I und mit Rücksicht auf die Rechtskrafttheorie der Ordnungsmäßigkeit die Frage der praktischen Durchführbarkeit des sich ergebenden Resultates: Nur wenn allen diesen genannten Personen, deren Zahl außerordentlich groß sein kann, die ergangene Entscheidung zugestellt wäre, würde r e c h t s k r ä f t i g für die bestimmte Gegend feststehen, ob und welcher Brauch bisher bestanden hat und wie daher die jetzige Rechtslage in dieser Beziehung ist. Denn nur bei Zustellung

---

137) Mehrere Kreisbauernführer sind dann beteiligt, wenn die betreffende Gegend, über deren bisheriges Brauchtum entschieden werden soll, in das Gebiet verschiedener Kreisbauernschaften hineinragen sollte.

an all diese Personen wäre das Verfahren für sie ordnungsmäßig. Würde auch nur einer aus diesem Kreise ausgelassen, so könnte dieser eine erneute Entscheidung herbeiführen, da das erste Verfahren für ihn nicht verbindlich wäre, die Frage des Anerbenbrauchs für ihn also immer noch zweifelhaft wäre.

Die Ermittlung eines so weiten Personenkreises und die Zustellung der Entscheidung dürfte aber in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bieten, wenn nicht sogar völlig unmöglich sein.

Da aber die hieraus entstehende Gefahr der Rechtsunsicherheit mangels Eintritt der Rechtskraft untragbar ist, gibt es m. E. nur einen Ausweg zur Behebung dieser Schwierigkeit und zwar den, daß die Beteiligten mit ihrem Antragsrecht, überhaupt mit ihrer ganzen Rechtsstellung aus den regionalen Verfahren ausgeschaltet werden. Die Möglichkeit besteht dazu in der Weise, daß unter Abänderung des Gesetzes im Wege der Durchführungsverordnung die regionalen Entscheidungen nicht mehr auf Antrag eines Beteiligten herbeigeführt werden können, sondern von Amts wegen ergehen[138]).

Eine solche Ausnahme von dem sonst im Reichserbhofrecht grundsätzlich herrschenden Antragsprinzip rechtfertigt sich auch durchaus dadurch, daß es sich bei den regionalen Entscheidungen ja nicht um die Entscheidung über die subjektiven Rechte einzelner handelt, sondern daß über ein in einer bestimmten Gegend bisher geltend gewesenes Brauchtum, d. h. ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, also objektives Recht entschieden wird.

§ 13.

Die Beteiligten bei den anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahren:

Der Kreis der Beteiligten bei den anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahren ist entsprechend der verschiedenen Art der Genehmigungen, die nachgesucht werden, ein ganz verschiedener.

a.

Die Verfahren zur Genehmigung von Rechtshandlungen unter Lebenden:

aa.

Genehmigungen von Belastungen und Veräußerungen bäuerlichen Besitzes, einschließlich der Genehmigungen von Uebergabeverträgen (§ 37 Abs. 2 und 3 REG.).

Bei den Verfahren gemäß § 37 Abs. 2 REG. ist zu unterscheiden zwischen dem Verfahren über die Genehmigungen von Belastungen des Erbhofes und dem Verfahren zur Genehmigung von Veräußerungen bäu-

---

138) Ueber diesen Vorschlag siehe schon bei Bergmann § 13 auf S. 53.

erlichen Besitzes. Bezüglich der Veräußerung ist wieder zu unterscheiden zwischen Teilveräußerungen und einer Veräußerung des gesamten Erbhofes.

Bei beabsichtigten Belastungen ist beteiligt der Erbhofbauer. Ein Recht des Bauern kann nämlich durch die Entscheidung im Genehmigungsverfahren insofern beeinflußt werden, als ihm bei Erteilung der Genehmigung die durch § 37 Abs. 1 REG. grundsätzlich entzogene Belastungs-, d. h. Verfügungsfreiheit wenigstens in beschränktem Umfange wiedergegeben wird. Dagegen kann man eine Beeinträchtigung eines Rechtes des Bauern nicht darin erblicken, daß das Anerbengericht die nachgesuchte Genehmigung versagt, denn ein „Recht" auf die Genehmigung steht dem Antragsteller nicht zu (§ 37 Abs. 2 a.a.O.: „Das Anerbengericht kann ... genehmigen"). Bei Verweigerung der Genehmigung steht der Antragsteller also genau so, wie er vom Gesetz gestellt worden ist, die ergangene Entscheidung hat an seiner Rechtsstellung nichts geändert. Gleichwohl dürfte der Bauer aber auch bei Versagung der Genehmigung beschwerdeberechtigt sein, schon auf Grund seines Antragsrechtes, das ihm gegebenenfalls gestatten würde, sich dem Verfahren in jeder Lage und auch durch Einlegung der Beschwerde anzuschließen.

Neben dem Bauern ist aber auch der Vertragsgegner — der ja ein ganz bestimmter sein muß[139]) — beteiligt. Denn nach § 15 Abs. 1 DVO. II kann außer dem Bauern auch der Vertragspartner den Antrag auf Genehmigung stellen. Wie aber das REHG. gerade für die Fälle des § 37 REG. anerkannt hat[140]), steht bei Ablehnung der Genehmigung nicht nur dem wirklichen Antragsteller, sondern jedem Antragsberechtigten das Beschwerderecht zu. Dann ist aber der Antragsgegner auch in dem Genehmigungsverfahren, zu dem er den Antrag nicht gestellt hat, beteiligt, denn beteiligt ist ja, wer überhaupt beschwerdeberechtigt werden kann[141]).

Neben diesen Personen und dem Kreisbauernführer, — dieser ist wiederum auf Grund seiner allgemeinen Befugnisse, insbesondere auf Grund seines Beschwerderechtes (§ 48 Abs. 2 REG.) beteiligt, — sind aber weitere Personen an einem Verfahren über die Genehmigung einer Belastung des Erbhofes nicht beteiligt. Insbesondere sind die Anerben nicht beteiligt, auch nicht der Erstanerbenberechtigte. Denn selbst das bestehende Anwartschaftsrecht des Erstanerbenberechtigten wird bei einer Genehmigung der Belastung nicht „beeinflußt", sondern nur eventuell die wirtschaftliche Stellung des Anerben, wenn die genehmigte Belastung auch zu Zeiten des Erbfalles noch bestehen sollte. Aber diese Beeinträchtigung wirtschaftlicher Belange reicht als Grundlage weder für

139) vgl. u. a. REHG. Beschl. v. 18. 10. 34 — 3 RB. 79/34 — abgedruckt JW. 35/610. Weitere Rechtsprechung siehe bei Seybold: Zu § 37 unter 1 in JW. 35/570.

140) Entsch. d. REHG. Bd. I S. 17; ebenso Vogels Beschwerdebefugnis unter III, 1; a. A., aber durch die angeführte Entscheidung des REHG. überholt, das LEHG. Celle Beschl. v. 24. 3. 34 — 1 EH 140/34 — abgedruckt EHRspr. § 15 DVO. II Nr. 2.

141) vgl. oben § 5 bei Anm. 44.

die Beschwerdeberechtigung noch für die Beteiligtenstellung aus[142]). Die nicht nur wirtschaftliche sondern auch juristische Beeinträchtigung, die besteht, wenn der Anerbe infolge der anerbengerichtlichen Genehmigung einen belasteten und nicht einen unbelasteten oder einen höher belasteten Hof erhält, betrifft nicht das Anwartschaftsrecht des Anerben sondern nur das Objekt dieses Rechtes. Diese Beeinträchtigung kann also ebenfalls nicht dazu dienen, dem Erstanerbenberechtigten die Beteiligtenstellungen vermitteln.

Dieses Ergebnis entspricht auch durchaus praktischen und rechtspolitischen Erwägungen. Der Bauer ist durch das Gesetz selbst bereits in erheblichem Maße in seiner selbständigen Verfügungsfreiheit zugunsten der für die Allgemeinheit bedeutungsvollen Belange, für deren Durchsetzung die Anerbenbehörden und die Bauernführer zu sorgen haben, beschränkt. Es geht nicht an, daneben auch noch die dem Anerben durch das Reichserbhofgesetz eingeräumte Stellung dahin auszudehnen, daß auch dieser noch durch das Zugeständnis der Beteiligtenstellung und damit des Beschwerderechts in diesem Falle das Recht erhält, zugunsten eigener wirtschaftlicher Belange maßgebenden Einfluß auf die Wirtschaftsführung seines Vaters zu nehmen, solange dieser noch Eigentümer des Hofes ist[143]).

Anders liegen die Verhältnisse bei den Verfahren zur Genehmigung der Veräußerung bäuerlichen Besitzes, allerdings nur dann, wenn es sich um die Veräußerung des gesamten Hofes handelt. Dann ist neben dem Veräußerer, dem Erwerber und dem Kreisbauernführer auch noch der Erstanerbenberechtigte beteiligt, da dieser durch die genehmigte Veräußerung sein Anwartschaftsrecht verliert[144]), weil er wohl nicht zu den Anerben des Erwerbers gehören, zumindest nicht der Erstanerbenberechtigte des Erwerbers sein wird. Die weiteren zu Anerben des Veräußerers berufenen Personen sind dagegen auch bei Veräußerung des ganzen Hofes nicht beteiligt, da sie ein Anwartschaftsrecht nicht verlieren können, sind sie doch durch den Erstanerbenberechtigten von der Anwartschaft vorerst ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2, 3 REG.).

Ebenso wenig sind die eventuellen Anerben, auch nicht der Erstanerbenberechtigte des Erwerbers beteiligt. Denn selbst wenn durch das Anerbengericht die beantragte Veräußerung des Hofes genehmigt werden sollte, wird ein „Recht" des Erstanerbenberechtigten des Erwerbers nicht „beeinflußt", da durch die Entscheidung das Anwartschaftsrecht des Erstanerbenberechtigten erst geschaffen wird, also durch die gleiche Entscheidung nicht gleichzeitig schon beeinflußt werden kann.

Nicht beteiligt sind ferner auch die Hypothekengläubiger[145]), da durch die Entscheidung in ihre Rechte in keiner Weise eingegriffen werden

---

142) Vgl. LEHG. Celle Beschl. v. 26. 7. 34 — 3 EH 1200/34 — abgedruckt JW. 34/2565; vgl. auch oben § 6 auf S. 16.

143) so auch LEHG. Celle a.a.O.

144) vgl. LEHG. Celle Beschl. v. 20. 9. 34 — 1 EH. 923/34 — abgedruckt DJ. 34/1386 und die dort aufgeführte Rechtspr., auch Vogels Beschwerdebefugnis III, 3.

145) vgl. LEHG. Celle Beschl. v. 20. 7. 34 — 3 EH. 899/34 — abgedruckt EHRspr. § 37 Nr. 12.

kann. Man könnte allerdings annehmen, daß die Rechte der Hypothekengläubiger wenigstens dann beeinflußt werden könnten, wenn der Erwerber nicht bauernfähig ist, oder wenn der Hof durch die erteilte Veräußerungsgenehmigung aus einem anderen Grunde die Erbhofeigenschaft verliert. Denn in diesen Fällen würde ja der Vollstreckungsschutz des § 38 REG., der die Rechte der Hypothekengläubiger erheblich beschnitten hat, wieder fortfallen, so daß die Rechte der Hypothekengläubiger wieder in ihrem ursprünglichen Inhalt hergestellt, also erweitert, beeinflußt würden. Aber einmal ist es schon fraglich, ob diese Wirkung noch eine unmittelbare Beeinflussung durch die Genehmigungsentscheidung darstellen würde, und zum anderen ist zu berücksichtigen, daß bei Veräußerung ganzer Erbhöfe von Seiten des die Genehmigung erteilenden Anerbengerichtes streng darauf zu achten ist, daß die Erbhofeigenschaft erhalten bleibt[146]), so daß also in der Praxis ein Fall der Beeinflussung eines Gläubigerrechtes durch eine solche Entscheidung nahezu unmöglich ist.

Als eine besondere Art der Veräußerung des gesamten Erbhofes muß es gelten, wenn der Hof durch Uebergabevertrag im Sinne des § 37 Abs. 3 REG. an den Erstanerbenberechtigten oder an einen Anerbenberechtigten veräußert wird, der vom Bauer als Erblasser gemäß § 25 REG. zum Anerben bestimmt werden könnte.

Schon die Tatsache, daß das Gesetz selbst diesen Fall einer Erbhofveräußerung besonders erwähnt, mag darauf hindeuten, daß dabei besondere Umstände gegeben sind oder wenigstens häufig gegeben sein können, die sich vielleicht auch auf die Frage der Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren auswirken.

Beteiligt sind, wie bei jeder anderen Veräußerung des gesamten Erbhofes, auch hier einmal der Uebertragsgeber[147]), dann der Kreisbauernführer[148]) und der Uebernehmer des Hofes, der ja zugleich der Erstanerbenberechtigte ist, da als solcher auch der gelten muß, der vom Bauern gemäß § 25 REG. als Anerbe bestimmt werden kann.

In den meisten Fällen wird nun in dem Uebergabevertrage bestimmt, daß der Uebertragsnehmer dem Uebertragsgeber und dessen Ehegatten einen Altenteil und seinen Geschwistern eine Abfindung zu

---

146) LEHG. Celle Beschl. v. 17. 5. 34 — 1 EH. 255/34 — abgedruckt EHRspr. § 37 a Nr. 16.

147) so bezüglich des Beschwerderechts REHG. Beschl. v. 24. 7. 34 — 3 RB. 45/34 — abgedruckt JW. 34/2854 in Abänderung des Beschl. d. LEHG. Celle v. 24. 3. 34 — 1 EH. 140/34 — abgedruckt EHRspr. § 15 DVO. II Nr. 2.

148) Daß auch der Kreisbauernführer bei dem Verfahren zur Genehmigung eines Uebergabevertrages beschwerdeberechtigt, also auch beteiligt ist, obwohl § 37 Abs. 3 REG. in § 48 Abs. 2 REG. nicht ausdrücklich erwähnt ist, hat das REHG. in seiner Entscheidung vom 24. 7. 34 — 3 RB. 16/34 — ausdrücklich betont mit folgender Begründung: jede Entscheidung des Anerbengerichts über Genehmigung einer Veräußerung eines Erbhofes ergehe auf Grund des § 37 Abs. 2 REG. Der Abs. 3 des § 37 REG. versehe lediglich für einen besonders wichtigen Anwendungsfall das Anerbengericht mit bestimmten Anweisungen für die Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis. (Die genannte Entscheidung ist abgedruckt in JW. 34/3135 = Entsch. d. REHG. Bd. I S. 20 = EHRspr. § 37 c Nr. 36). — (Die Ansicht des EHG. Jena — vgl. JW. 34/1791 — ist damit überholt).

gewähren habe. Dabei wird es gerade in der ersten Geltungszeit des Reichserbhofrechtes noch häufig vorkommen, daß diese von dem Uebertragsnehmer und damit von dem Erbhofe zu tragenden Lasten von dem Uebertragsgeber in einer Höhe festgesetzt werden, die für den Hof nicht tragbar ist. Wenn dieses bei dem Uebertragsgeber auch nur in der Absicht geschieht, seine nicht als Anerben bestimmten Abkömmlinge dafür in etwa zu entschädigen, daß ihnen der Erbhof oder ein entsprechender Teil davon auf Grund der Bestimmungen des Reichserbhofrechtes verloren geht, so ist doch in solchen Fällen das Anerbengericht gezwungen, die Genehmigung zu dem Uebergabevertrag nur unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß diese Belastungen auf ein für den Hof tragbares Maß herabgesetzt werden. Ist dies aber der Fall, dann können von der Entscheidung des Anerbengerichtes die Rechte aller Vertragsparteien beeinflußt werden. Und zu den Vertragsparteien gehören nicht nur der Uebertragsgeber und -nehmer, sondern auch der Ehegatte des übergebenden Bauern und die Geschwister des übernehmenden Anerben. Und zwar gehören diese auch dann zu den Vertragsparteien, wenn sie an dem Abschluß des Uebergabevertrages nicht unmittelbar teilgenommen haben; denn, wie Vogels[149]) mit Recht betont, stellt die Zusicherung von Abfindungen an die Geschwister und die Gewährung des Altenteils im Zweifel einen Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne des § 330 Satz 2 BGB. dar. Unter dieser Voraussetzung haben diese Personen aber einen unmittelbaren Anspruch auf die ihnen in dem Uebergabevertrag ausgesetzten Leistungen (§ 330 Satz 1 u. 2 BGB.). Können dann also durch den Beschluß des Anerbengerichtes auch die aus dem Uebergabevertrag hergeleiteten Rechte des Ehegatten des Uebertragsgebers und die der Geschwister des Uebertragsnehmers unmittelbar beeinflußt werden, dann sind auch diese Personen an dem Genehmigungsverfahren beteiligt[150]). Und unmittelbar beeinflußt werden können diese Rechte ja schon insofern, als bei Versagung der nachgesuchten Genehmigung, der eine Genehmigung nur unter einer abändernden Auflage gleichzustellen ist, der ursprüngliche Uebergabevertrag, zumindest die durch die Auflage abgeänderten Teile, hinfällig werden[151]).

---

[149]) Vogels Beschwerdebefugnis unter III, 2. — Auch Meyer Uebergabevertrag Teil I Abschnitt 3 Ziff. 5 auf S. 34 nimmt an, daß die in dem Uebergabevertrag mit Abfindungen bedachten Kinder des Bauern zu den Vertragsparteien gehören, auch wenn sie an dem Vertragsabschluß nicht unmittelbar beteiligt gewesen sind. Wenn er hieraus allerdings den Schluß zieht, daß dann diese Bedachten auch gemäß § 15 Abs. 1 DVO. II antragsberechtigt seien, so ist dem wohl nicht beizustimmen, da man wohl kaum sagen kann, daß die „Veräußerung" zu ihren Gunsten stattfindet; siehe auch Meyer a.a.O. unter Ziff. 9 und die dort aufgeführte Literatur u. Rechtsprechung.

[150]) a. A. bezüglich der am Uebergabevertrag nicht unmittelbar beteiligten Geschwister des Uebertragsnehmers ist EHG. Karlsruhe Beschl. v. 10. 8. 34 — Nr. 29/34 — abgedruckt JW. 34/3068.

[151]) Die Frage, ob nur das dingliche Veräußerungsgeschäft oder das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft vom AEG. genehmigt wird, kann in ihren Einzelheiten hier nicht untersucht werden. Näheres hierüber siehe in der eingehenden Erörterung von Meyer Uebergabevertrag Teil I Abschnitt 3 Ziff. 1 auf

Sollen aber nur Teile des Erbhofes veräußert werden, dann sind an dem Genehmigungsverfahren nur der Bauer, der Erwerber und der Kreisbauernführer beteiligt, nicht dagegen der Erstanerbenberechtigte[152]), da sein Anwartschaftsrecht an sich ja erhalten bleibt, und er nur in seiner wirtschaftlichen Stellung späterhin beeinträchtigt wird. Ebensowenig sind dann aber auch die Nächstanerbenberechtigten oder die Gläubiger beteiligt.

bb.

Genehmigungen zur Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofes (§ 64 Abs. 3 DVO. I).

Mit der oben[153]) genannten, vom 1. Senat des LEHG. Celle ebenfalls vertretenen Auffassung, daß der Erstanerbenberechtigte bei Teilveräußerungen nicht an dem Genehmigungsverfahren beteiligt sei, steht es m. E. in Widerspruch, wenn der 3. Senat des LEHG. Celle in seiner Entscheidung vom 24. 8. 34[154]) dem Erstanerbenberechtigten dann eine Beschwerdeberechtigung, also auch die Beteiligtenstellung zubilligt, wenn die Genehmigung zur Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofes erteilt oder nachgesucht wird (§ 64 Abs. 3 DVO. I).

Ob nun ein Teil des Hofes veräußert wird und dadurch aus der dem Anerben später zufallenden Sondererbmasse ausscheidet, oder ob der Erbhof in zwei oder mehrere neue Erbhöfe geteilt wird, von denen der Anerbe gemäß § 22 REG. nur einen erhalten kann, für die Frage, ob hierdurch das Anwartschaftsrecht des Erstanerbenberechtigten unmittelbar beeinflußt werden kann, bilden m. E. die verschiedenen Tatbestände keinen Unterschied. In der Genehmigung zur Teilung des Erbhofes eine größere Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung des Anwartschaftsrechtes zu erblicken als in der Genehmigung zu einer Veräußerung

---

S. 29/30 mit der zahlreich dort aufgeführten Literatur u. Rechtsprechung. — Eine nähere Prüfung erübrigt sich m. E. aber auch deswegen, da diese Frage — soweit sie hier von Bedeutung sein kann — durch die Entscheidung des REHG. v. 23. 7. 34 — 2 RB. 21/34 — abgedruckt JW. 34/2697 in Verbindung mit der Entsch. d. RG. v. 11. 12. 33 — VI 348/33 — abgedruckt RG—Z 142/312 = JW. 34/403 für die Praxis dahin geklärt sein dürfte, daß der Genehmigung zwar nur das dingliche Veräußerungsgeschäft, nicht das schuldrechtliche Grundgeschäft unterliegt, daß aber „die Genehmigung zu einer Veräußerung erteilt oder versagt wird, deren Bedingungen sich aus dem schuldrechtlichen Geschäft ergeben" (REHG. a.a.O.), was bedeutet — wenn man nicht in juristische Spitzfindigkeiten verfallen will — daß das ganze Grundgeschäft der Genehmigung unterliegt (Meyer Uebergabevertrag a.a.O. auf S. 30). — Unter dieser Voraussetzung kann man aber unbedenklich sagen, daß die Rechte der Geschwister des Anerben und die des Ehegatten des Uebertragsgebers unmittelbar durch die Entscheidung des Anerbengerichts beeinflußt werden bzw. werden können.

[152]) vgl. LEHG. Celle Beschl. v. 31. 5. 34 — 1 EH. 178/34 — abgedruckt EHRspr. § 11 DVO. I Nr. 3 und Vogels Beschwerdebefugnis unter III, 3.

[153]) oben bei Anm. 152.

[154]) — 3 EH. 177/34 — abgedruckt JW. 34/2706.

eines Teiles des Hofes — wie es das LEHG. Celle, 3. Senat in seiner angeführten Entscheidung ausdrücklich betont — diese Unterscheidung ist m. E. durch nichts begründet. Das Anwartschaftsrecht als solches — und nur darauf kommt es an — bleibt in beiden Fällen erhalten, nur der wirtschaftliche Wert der Sondererbmasse wird für den Erstanerbenberechtigten geschmälert. Das LEHG. Celle hat in seinem Beschluß übrigens eine nähere, durchschlagende Begründung zu seiner Stellungnahme nicht gegeben.

Daher ist in einem Verfahren nach § 64 Abs. 3 DVO. I der für den ganzen Hof als Erstanerbenberechtigter Berufene nicht als Beteiligter anzusehen.

Wohl könnte man aber der Meinung sein, daß der Nächstanerbenberechtigte an dem Verfahren zur Teilungsgenehmigung beteiligt sei. Denn seine Rechtsstellung könnte doch positiv dadurch beeinflußt werden, daß das Anerbengericht die Genehmigung zur Teilung gibt. Dadurch würde ja der für den ganzen Hof als Nächstanerbenberechtigter Berufene zu dem als Erstanerbenberechtigter Berufenen für einen der beiden Teilhöfe. Er erhielte also ein unmittelbares, wirkliches Anwartschaftsrecht auf einen dieser beiden Höfe.

Und doch ist er nicht Beteiligter, denn sein Anwartschaftsrecht würde durch die Entscheidung des Anerbengerichtes, das die Genehmigung zur Teilung gibt, ja erst zur Entstehung gebracht, so daß es nicht gleichzeitig durch dieselbe Entscheidung beeinflußt werden kann, da der Begriff der Beeinflussung ein bereits bestehendes Recht voraussetzt.

Beteiligt sind also an dem Verfahren zur Teilungsgenehmigung nur der Bauer und der Kreisbauernführer (§ 64 Abs. 3 Satz 3 DVO. I).

Nicht anders liegen die Verhältnisse dann, wenn es sich um die Erteilung einer Genehmigung zur Entziehung der Erbhofeigenschaft für einzelne Teile des Erbhofes handelt (§ 64 Abs. 3 Satz 2 DVO. I), auch hier sind nur der Bauer selbst und der Kreisbauernführer beteiligt. Einen Vertragspartner wird es ja gewöhnlich bei diesen Verfahren nicht geben, und der Anerbe ist nicht beteiligt, da sein Anwartschaftsrecht als solches ja wiederum erhalten bleibt.

cc.

Genehmigungen zur Verpachtung eines Erbhofes auf einen Zeitraum von länger als drei Jahren (§ 64 Abs. 2 DVO. I).

Ebensowenig ist der Anerbe bei einem Genehmigungsverfahren gemäß § 64 Abs. 2 DVO. I (Verpachtung des Erbhofes für einen Zeitraum von länger als drei Jahren) beteiligt[155]); auch hier bleibt ja seine Anwartschaft erhalten, selbst dann, wenn zur Zeit des Erbfalles die Pachtzeit noch nicht abgelaufen sein sollte.

---

155) vgl. LEHG. Celle Beschl. v .2. 8. 34 — 3 EH. 228/34 — abgedruckt JW. 34/2417 = EHRspr. § 37 Nr. 13; auch Vogels a.a.O.

Beteiligt sind hier nur der Verpächter, d. h. der Bauer, und der Kreisbauernführer (§ 64 Abs. 2 Satz 2 DVO. I); denn auch der Pächter ist nicht beteiligt, da die Verpachtung weder eine Belastung noch eine Veräußerung darstellt[156]), so daß dem Pächter auch nicht das ihm die Beteiligtenstellung vermittelnde Antragsrecht des § 15 DVO. II zusteht.

b.

Zustimmungen zu letztwilligen Verfügungen in Abweichung von der gesetzlichen Anerbfolge (§ 25 REG.).

Im § 25 REG. und in den §§ 7 und 12 DVO. II sind eine Reihe von Fällen angeführt, in denen es das Gesetz dem Erblasser freistellt, durch Verfügung von Todes wegen den Anerben mit Zustimmung des Anerbengerichtes abweichend von der gesetzlichen Anerbfolge des § 20 REG. zu bestimmen. Die Zustimmung des Anerbengerichtes zu einer solchen Verfügung des Erblassers kann gemäß § 9 DVO. II vor oder nach ihrer Errichtung, auch noch nach dem Tode des Erblassers, eingeholt werden.

So verschieden die einzelnen Fälle auch sein mögen, in denen der Bauer den Anerben bestimmen kann, für die Frage, wer an einem anerbengerichtlichen Verfahren zur Genehmigung einer solchen den Anerben bestimmenden Verfügung beteiligt ist, besteht aber in den einzelnen Fällen kaum ein Unterschied, sie können für diese Frage einheitlich und im Zusammenhang behandelt werden.

Antragsberechtigt ist der Erblasser, bei einem Erbvertrage auch die andere Vertragspartei (§ 9 Satz 2 DVO. II).

Beteiligt sind demnach schon auf Grund ihres Antragsrechtes der Erblasser und bei einem Erbvertrage auch die andere Vertragspartei. — Aber, wer von dem Bauern als Anerbe bestimmt ist oder bestimmt werden soll, ist an dem Verfahren auch dann beteiligt, wenn es sich nicht um einen Erbvertrag, sondern um eine sonstige Verfügung von Todes wegen handelt. Denn man wird sagen müssen, daß die Person, die vom Bauern innerhalb des ihm vom Gesetz zugestandenen Rahmens zum Anerben bestimmt worden ist oder werden soll, der Erstanerbenberechtigte ist und als solcher ein Anwartschaftsrecht auf den Hof hat, ein Anwartschaftsrecht, das ja bei dem Erstanerbenberechtigten als ein „Recht" im Sinne des § 20 FGG. gilt, und das durch die Entscheidung des Anerbengerichtes hier insofern unmittelbar beeinflußt werden kann, als es vernichtet wird, wenn das Anerbengericht aus irgendwelchen Gründen diese Auswahl des Anerben durch den Bauern nicht genehmigt.

Weiterhin sind antragsberechtigt, allerdings nur für den Fall, daß die Genehmigung zu der von dem Erblasser von Todes wegen erfolgten Anerbenbestimmung erst nach dem Tode des Bauern beim Anerbengericht eingeholt werden soll, alle, die ein rechtliches Interesse an dieser Genehmigung haben (§ 9 Satz 3 DVO. II).

---

[156]) vgl. Wenzel-Friedrich auf S. 89.

Ein solches rechtliches Interesse haben nun in erster Linie alle nach § 20 REG. als Anerben Berufenen, die bei der Bestimmung durch den Erblasser übergangen worden sind. Es fragt sich nun, ob diese Personen nicht auch an einem Verfahren beteiligt sind, das bereits zu Lebzeiten des Bauern durchgeführt wird.

Das Reichserbhofgericht, das sich mit dieser Frage hinsichtlich des Beschwerderechtes schon verschiedentlich hat befassen müssen, hat dabei folgende zutreffende Grundsätze herausgearbeitet[157]):

Ist die freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern innerhalb der 1. Anerbenordnung zulässig, dann steht dem in einem solchen Falle Uebergangenen, der ja ebenfalls nur zur 1. Anerbenordnung gehören kann, ein Beschwerderecht nicht zu. Denn im Rahmen des § 25 REG. hat der Gesetzgeber dem Bauern die freie Wahl gelassen, wen er aus der gesetzlichen Anerbfolge nun tatsächlich durch Verfügung von Todes wegen zum Anerben berufen will. Wer von den durch das Gesetz in erster Ordnung zu Anerben Berufenen also den Hof erhält, das hängt einzig und allein von dem Willen des Bauern ab, ohne daß das Gesetz ihm hierbei weitere Schranken auferlegt, und ohne daß es darauf ankommt, wer der tüchtigste oder geeignetste Bauer wäre, oder wer aus persönlichen Gründen der Einkünfte aus dem Hofe am meisten bedürfte. Liegt die Entscheidung aber insoweit völlig frei bei dem Bauern, dann ergibt sich daraus, daß keiner der Uebergangenen einen Anspruch auf Auswahl gerade seiner Person zum Anerben hat, so daß auch durch die Entscheidung des Anerbengerichtes ein „Recht" auch nur eines dieser Uebergangenen nicht verletzt, überhaupt nicht beeinflußt werden kann[158]).

Mit dem Fehlen dieser Voraussetzung entfällt aber zugleich der Anspruch auf Anerkennung der Beteiligtenstellung.

Handelt es sich aber um die Bestimmung eines Anerben im Rahmen nicht der 1. Anerbenordnung, dann gilt folgendes[159]):

Die Bestimmung des Bauern bedeutet ein Uebergehen aller nach der gesetzlichen Anerbfolge näher als Anerben Berufenen. Nun hat zwar selbst der durch das Gesetz als Erstanerbenberechtigter Berufene in diesem Falle zu Lebzeiten des Bauern noch keinen Anspruch auf den Erbhof, er hat noch nicht „das Anwartschaftsrecht" des mit Sicherheit feststehenden Erstanerbenberechtigten. Aber das Reichserbhofgesetz verleiht ihm die Aussicht, nach gesetzlich bestimmter Reihenfolge als Erster den Hof beim Todesfall des Hofeigentümers zu erhalten, wenn nicht der Bauer in den zugelassenen Ausnahmefällen eine abweichende Bestimmung getroffen oder mit Genehmigung des Anerbengerichtes den Hof veräußert hat. Da aber der Erblasser grundsätzlich an die gesetzliche Anerbenordnung gebunden ist, und Ausnahmen nach § 25 REG. im allgemeinen nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich sind, so genießt die Stellung des *gesetzlichen* Erstanerbenberechtigten einen so starken

---

157) vgl. z. B. REHG. Beschl. v. 12. 3. 35 — 1 RB. 619/34 — abgedruckt RdRN. 35/347 u. REHG. Beschl. v. 5. 3. 35 — 3 RB. 374/43 — abgedruckt Entsch. d. REHG. Bd. I S. 243 = JW. 35/1862.

158) so der Beschl. v. 12. 3. 35 (siehe Anm. 157).

159) vgl. Beschl. v. 5. 3. 35 (siehe Anm. 157).

besonderen Schutz, daß man einen Eingriff in diese gesetzliche Anwartschaft durch die anerbengerichtliche Genehmigung der Anerbenbestimmung des Bauern als eine „Beeinträchtigung eines Rechtes“ ansehen muß. Hiernach hat das Reichserbhofgericht auch dem gesetzlichen Erstanerbenberechtigten ausdrücklich ein Beschwerderecht zugestanden, so daß dieser also auch als Beteiligter anzusehen ist.

Dagegen hat das Reichserbhofgericht die Beschwerdebefugnis der übrigen Uebergangenen zutreffend verneint mit der Begründung, daß ein Verwandter solange nicht zur Anerbfolge berufen sei, als ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden sei (§ 21 Abs. 2 REG.). Wenn somit der näher berechtigte Anerbe den entfernter berechtigten Anerben ausschließe, dann könne auch in diesem Falle nur der erstberufene Anerbe als beeinträchtigt gelten[160]).

Somit ist in diesem Fall von den übergangenen gesetzlichen Anerben nur der bestberechtigte Anerbe beteiligt.

Neben den bisher genannten Personen ist lediglich noch der Kreisbauernführer beteiligt, da § 25 REG. ebenfalls in § 48 Abs. 2 REG. aufgezählt ist. Die Beteiligung weiterer Personen — etwa der Gläubiger usw. — kommt deswegen nicht in Betracht, da die Möglichkeit einer Beeinflussung ihrer Rechte durch die Entscheidung des Anerbengerichtes nicht gegeben ist.

c.

Die Verfahren zur anerbengerichtlichen Entscheidung über Verwaltung und Nutznießung:

Als letzte, in etwa noch zu den anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahren zu rechnende Verfahrensarten sind diejenigen Verfahrensarten zu untersuchen, in denen das Anerbengericht auf Antrag Bestimmung über die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof zu treffen hat.

aa.

Aufhebung einer letztwillig angeordneten Verwaltung und Nutznießung (§ 13 Abs. 2 DVO. II).

Das eine dieser Verfahren, und zwar das des § 13 Abs. 2 DVO. II ist deshalb noch unmittelbar zu den Genehmigungsverfahren zu rechnen, da das Anerbengericht hier eine Entscheidung über eine von dem Erblasser von Todes wegen getroffene Verfügung zu fällen hat. Allerdings handelt es sich nicht darum, die Verfügung des Erblassers zu genehmigen, sondern sie, die ohne Mitwirkung der Anerbenbehörden wirksam geworden ist, unter gewissen Voraussetzungen außer Kraft zu setzen.

160) Das REHG. weist hierbei noch ausdrücklich auf die Gefahren hin, die dadurch entstehen könnten, daß man alle Uebergangenen als beschwerdeberechtigt ansehen wollte: würde bei der Zustellung auch nur ein als Anerbe Berufener aus Unkenntnis seiner Person übergangen, so könnte die Entscheidung nicht rechtskräftig werden.

Nach § 13 Abs. 1 DVO. II ist der Erblasser berechtigt, durch Testament oder Erbvertrag anzuordnen, daß die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes dem Ehegatten des Erblassers bis zum 25. Lebensjahr des Anerben zustehen soll, für den Fall, daß der Anerbe nicht zur ersten oder vierten Anerbenordnung gehört, sogar über das 25. Lebensjahr des Anerben hinaus bis auf Lebenszeit des Ehegatten.

Diese Anordnung des Erblassers kann das Anerbengericht gemäß § 13 Abs. 2 DVO. II auf Antrag des Landesbauernführers außer Kraft setzen, wenn der Anerbe das 30. Lebensjahr überschritten hat.

An einem solchen Verfahren sind beteiligt einmal der Landesbauernführer als Antragsteller, ferner der Anerbe, dem durch die Entscheidung des Anerbengerichtes die freie Verfügungsgewalt über sein Eigentum gegeben werden soll.

Es fragt sich nun, ob auch der Ehegatte des Erblassers, der bisher die Verwaltung und Nutznießung innegehabt hat, und dem sie durch den Beschluß des Anerbengerichtes entzogen werden soll, beteiligt ist. Das hängt davon ab, ob die Innehabung der Verwaltung und Nutznießung ein „Recht" darstellt, das bei seiner Entziehung durch die Entscheidung des Anerbengerichts beeinflußt werden kann.

Es wird für die Zwecke der hier zu untersuchenden Frage ausreichen, wenn man feststellt, daß der Verwalter und Nutznießer des § 26 REG., § 13 Abs. 1 DVO. II — ebenso wie der nach § 15 Abs. 2 REG. eingesetzte Verwalter und Nutznießer[161]) — „eine selbständige Rechtsstellung hat, die den gesamten Erbhof mit allem Zubehör rechtlich einheitlich erfaßt und den Verwalter selbst an die Stelle des . . . Eigentümers in den Zusammenhang des Erbhofes eingliedert; seine Pflichten für die Dauer der Verwaltung dieselben sind wie die eines Bauern, seine Verfügungsmacht ebenso begrenzt ist wie die des Bauern, sein Eigentum an den Erzeugnissen des Hofes ebenso geschützt ist wie das Eigentum des Bauern und er wie der Anerbe, der Bauer wird, für die Schulden des bisherigen Bauern haftet, aber mit einer Begrenzung, die mit der vorübergehenden Natur seiner Verwaltung und Nutznießung im Einklang steht"[162]).

Legt man bei der Frage der Beteiligung aber diese Formulierung der Rechtsstellung des Verwalters und Nutznießers zugrunde, dann wird man wohl sagen müssen, daß er ein „Recht" hat, das durch die anerbengerichtliche Entscheidung, die ihm dieses Recht entzieht, beeinträchtigt wird.

Dann ist der Verwalter und Nutznießer aber auch Beteiligter in einem solchen Verfahren.

---

[161]) Für eine Gleichbehandlung der Fälle vgl. u. a. Vogels § 15 Anm. III, 2 auf S. 111 in Verb. mit § 26 Anm. 2 auf S. 160; Wöhrmann § 15 Anm. 3 b auf S. 72, § 26 Anm. 2 u. 3 auf S. 158—160; Dölle auf S. 85; a. A. Schapp auf S. 38 und Stoll a.a.O.

[162]) so Busse Nutznießung a.a.O. unter VI auf S. 119.

bb.

Anordnung der Verwaltung und Nutznießung für den überlebenden Ehegatten nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 6 Abs. 3 DVO. II).

Der zweite Fall, in dem das Anerbengericht über die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof zu entscheiden hat, gehört nicht mehr unmittelbar zu den Genehmigungsverfahren, da eine Verfügung oder Anordnung oder ein Vertrag des Bauern oder einer sonstigen Person, über deren Genehmigung entschieden werden könnte, nach dem Tatbestand des Gesetzes garnicht vorliegt, vielmehr das Anerbengericht auf Antrag eine Bestimmung von sich aus ohne jeden Vorschlag eines Dritten über die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes vornehmen kann und soll. Gleichwohl soll dieses Verfahren wegen des engen Zusammenhanges mit dem vorhergehenden Kapitel an dieser Stelle behandelt werden.

Nach § 6 DVO. II kann das Anerbengericht bestimmen, daß in der Zeit nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten eventuell bis auf Lebenszeit die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes zustehen soll, wenn nämlich ein Ehegattenerbhof gemäß § 64 Abs. 4 Satz 2 DVO. I bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft derjenigen Person zufällt, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Ehemannes berufen ist (Abs. 3 a.a.O.).

Beteiligt ist an diesem Verfahren zunächst einmal der Anerbe, dem der Erbhof zugefallen ist, und der in seinem Eigentumsrecht durch die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung beschränkt, also beeinflußt werden soll; ferner ist beteiligt laut ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 6 Abs. 4 DVO. II in Verbindung mit § 48 Abs. 2 REG.) der Kreisbauernführer und ferner derjenige, der berechtigt ist, den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Da eine besondere Bestimmung darüber, wer zur Stellung dieses Antrages berechtigt ist, im Gesetz fehlt, wird man in Analogie des § 61 DVO. I, § 9 Satz 3 DVO. II sagen müssen, daß das Antragsrecht dem zusteht, der ein rechtliches Interesse an der Entscheidung des Anerbengerichtes hat[163]). Dies wird regelmäßig nur der überlebende Ehegatte sein, so daß auch nur dieser als weiterer Beteiligter anzusehen ist. Sollte ein öffentliches Interesse daran bestehen, dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung zu entziehen, weil dieser etwa noch minderjährig und dadurch zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung augenblicklich noch nicht befähigt ist[164]), so dürfte zur Wahrnehmung

---

[163]) In diesem Sinne auch Dölle § 54 I auf S. 149: „Wer antragsberechtigt ist, ergibt sich aus dem Gesetz; wo es schweigt, muß das Ermessen des Gerichts den Kreis der Antragsberechtigten abgrenzen, wobei das rechtliche Interesse maßgebend sein wird (§ 61 DVO. I)."

[164]) Mangelnde Altersreife ist an sich noch kein Grund, dem Eigentümer die Bauernfähigkeit abzusprechen: LEHG. Celle Beschluß v. 7. 11. 34 — 3(5) EH. 14/34 — abgedruckt JW. 35/130.

dieses öffentlichen Interesses, also zur Antragstellung nur der Kreisbauernführer, nicht etwa auch der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen berufen sein.

§ 14.

Die Beteiligten in den anerbengerichtlichen Streitverfahren:

Bei dieser letzten Verfahrensgruppe hat die Feststellung des Kreises der in den einzelnen Verfahren sachlich Beteiligten nicht die praktische Bedeutung wie in den bisher behandelten Fällen, da einmal die in einzelnen Verfahren ergehenden Entscheidungen einer Rechtsmittelanfechtung nicht unterliegen[165]), so daß die genaue Kenntnis der sämtlichen Beteiligten nicht eine Voraussetzung zur Schaffung der Rechtskraft ist, zum anderen, weil der Kreis der Beteiligten sich aus der Art der Verfahren und der in ihnen zur Entscheidung stehenden Fragen ohne weiteres ergibt, so daß Schwierigkeiten hierbei in der Praxis kaum entstehen dürften.

Gleichwohl sollen diese Verfahren der Vollständigkeit halber in den Kreis der Betrachtung mit einbezogen werden.

a.

Die Verfahren über Schuldverteilung und -befreiung (§§ 22 Abs. 4 und 5, 36 Abs. 2 und 3 REG.).

Hat der Erstanerbenberechtigte bei Eintritt des Erbfalles bereits einen eigenen Erbhof, so scheidet er als Anerbe aus (§ 22 Abs. 1 Satz 1 REG.), es sei denn, daß er unter bestimmten Voraussetzungen (Abs. 2 a.a.O.) sein Recht an dem Hof geltend macht. In diesem Falle erhält der Nächstanerbenberechtigte den Hof des Erstanerbenberechtigten, und das Anerbengericht hat dann darüber zu befinden, in welcher Höhe dieser Nächstanerbenberechtigte verpflichtet ist, den Erstanerbenberechtigten von den Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien (§ 22 Abs. 3 u. 4 REG.). Die gleiche Bestimmung hat das Anerbengericht gemäß Abs. 5 a.a.O. bezüglich der mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Anerben zu treffen.

Von der Entscheidung des Anerbengerichtes können unmittelbar berührt werden in der Weise, daß ihre „Rechte" „beeinflußt" werden könnten, nur der Erst- und der Nächstanerbenberechtigte, so daß auch nur diese zu den Beteiligten gehören.

Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn es sich um ein Verfahren gemäß § 36 Abs. 3 REG. handelt, in dem das Anerbengericht darüber zu entscheiden hat, wie die Anerben die Nachlaßverbindlichkeiten gemäß Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 a.a.O. zu tragen haben, wenn zum Nachlaß mehrere Erbhöfe gehört haben.

165) vgl. § 32 Satz 3, § 36 Abs. 3 REG.

Bei diesen Verfahren sind ebenfalls ausschließlich die verschiedenen Anerben, jetzigen Bauern der einzelnen Höfe beteiligt. Eine unmittelbare Beeinflussung etwa der Rechte der Versorgungsberechtigten oder sonstiger Gläubiger kann nicht in Betracht kommen, da ja nicht etwa über die Höhe dieser Ansprüche an die Höfe entschieden werden kann, sondern nur eine Verteilung auf die einzelnen Höfe vorgenommen wird.

b.

Die Verfahren über die Versorgungsstreitigkeiten (§§ 30, 31 und 32 REG.).

Auch bei den Verfahren über die sog. Versorgungsstreitigkeiten ist die Feststellung des Kreises der Beteiligten recht einfach.

Handelt es sich um Streitigkeiten zwischen dem Anerben und dem überlebenden Ehegatten oder den Eltern oder den Abkömmlingen des Erblassers über die diesen nach den §§ 30 und 31 REG. zustehenden Rechte auf Unterhalt, Ausstattung, Heimatzuflucht und Altenteil, so sind an einem hierüber nach § 32 REG. eingeleiteten Verfahren neben dem Anerben, d. h. jetzigen Bauern, der diese Lasten zu tragen hat, beteiligt alle, die berechtigt sind, die Entscheidung des Anerbengerichtes anzurufen. Hierzu berechtigt sind aber alle Versorgungsberechtigten[166]), also — soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind — die Abkömmlinge, die Eltern und der überlebende Ehegatte des Erblassers.

IV. Teil.

§ 15.

Zur Stellung des Notars und eines Pflegers im Reichserbhofrecht.

Von einiger Bedeutung ist in diesem Zusammenhange noch die rechtliche Stellung des Notars im Reichserbhofgesetz.

Wenn der Notar *als solcher* auch nicht als Beteiligter an einem Verfahren auftritt, so sind ihm doch in einzelnen Fällen einzelne Rechte der Beteiligten eingeräumt worden, so daß er auch von dem Anerbengericht in diesen Fällen als solcher angesehen und behandelt werden muß. Daher rechtfertigt es sich, auf die Stellung des Notars in dieser Beziehung auch an dieser Stelle wenigstens kurz einzugehen.

Nach § 10 Abs. 1 DVO. II gilt in den Fällen, in denen ein Rechtsgeschäft von einem Notar beurkundet oder beglaubigt ist, das der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichtes bedarf, der Notar als ermächtigt, im Namen des Antragsberechtigten die Entscheidung des Anerbengerichtes zu beantragen.

---

166) vgl. u. a. Wagemann-Hopp 3. Auflage Anm. 5 zu § 32 REG. auf S. 169.

Wenn diese Vorschrift, die der Regelung des § 15 GBO., § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG. entspricht, auch keine sachliche Erweiterung des Antragsrechtes im Reichserbhofrecht bringt, sondern nur eine gesetzliche Bevollmächtigung des Notars darstellte, den Antrag namens des oder der Beteiligten einzureichen, so ergeben sich hieraus doch gerade im Zusammenhange mit der in dieser Arbeit behandelten Frage der Beteiligung einige bedeutungsvolle Folgerungen.

Einmal ergibt sich hieraus, daß der Notar, wenn seinem Antrage nicht entsprochen wird, namens der betroffenen und von ihm vertretenen Beteiligten zur Einlegung der Beschwerde berechtigt ist[167]).

Bedeutungsvoller ist aber die von Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannte Folgerung[168]), daß dann, wenn ein Notar einen Antrag bei dem Anerbengericht eingereicht hat, die Zustellung der ergangenen Entscheidung an ihn zu bewirken ist, da nur durch die Zustellung an ihn, nicht aber auch durch die unmittelbare Zustellung an die übrigen Antragsberechtigten die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird.

Aehnliche Grundsätze hat das Reichserbhofgericht in diesem Zusammenhange für einen Pfleger entwickelt, der für ein minderjähriges Kind — z. B. in Nachlaßsachen vom Nachlaßgericht — bestellt worden ist.

In der Entscheidung des Reichserbhofgerichtes[169]) handelt es sich darum, daß vom Nachlaßgericht für ein minderjähriges Kind einer verstorbenen Bauersehefrau ein Pfleger zum Zwecke der Nachlaßverhandlungen bestellt war. Zur Sicherstellung des in diesem Nachlaßverfahren errechneten „Muttervermächtnisses" für das Kind war dann ein anerbengerichtliches Genehmigungsverfahren — Genehmigung der Belastung des Erbhofes — eingeleitet worden.

Das Reichserbhofgericht hat nun anerkannt, daß der vom Nachlaßgericht im Nachlaßverfahren bestellte Pfleger auch noch zur Durchführung der im Nachlaßverfahren getroffenen Vereinbarung vertretungsberechtigt sei. Daher seien auch ihm und nicht dem Vater des Kindes die Entscheidungen der Anerbenbehörden zuzustellen; nur durch die Zustellung an den Pfleger werde die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt. Auch sei dieser als beschwerdeberechtigt zu erachten.

§ 16.

Schlußbetrachtung.

Es ist in dieser Arbeit versucht worden, den Kreis der Beteiligten in den anerbengerichtlichen Verfahren abzugrenzen an Hand eigener

---

167) vgl. LEHG. Celle Beschl. v. 29. 8. 34 — 4 EH. 1033/34 — abgedruckt JW. 34/3141.

168) vgl. hierzu u. a. Wagemann-Hopp 3. Aufl. Anm. 4 zu § 10 DVO. II auf S. 420; Bergmann § 37 auf S. 111; Vogels Anm. 2 zu § 10 DVO. II auf S. 437; Herminghausen a.a.O.; EHG. Bamberg Beschl. v. 10. 10. 34 — Erbh. BR. 123/34 — abgedruckt EHRspr. § 10 DVO. II Nr. 2; KGJ. 38 A 194.

169) vgl. REHG. 3. Senat, Beschl. v. 25. 4. 35 — 3 RB. 93/35 — abgedruckt Entsch. d. REHG. Bd. I S. 253.

Untersuchungen und an Hand des bisher[170]) zu dem neuen Reichserbhofrecht erschienenen Schrifttums sowie der schon recht zahlreichen Rechtsprechung. Es hat sich hierbei gezeigt, daß die für ein Rahmengesetz — wie es das Reichserbhofgesetz ist[171]) — außerordentlich bedeutungsvolle Rechtsprechung auch auf dem hier behandelten Gebiet bereits manche Zweifelsfrage eindeutig entschieden und gelöst hat. Weiterhin hat sich aber u. a. ergeben, daß noch keineswegs alle in diesem Zusammenhange stehenden Fragen, die für die anerbengerichtliche Praxis von Wichtigkeit sind, in allseits zufriedenstellender Weise von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt sind.

Es scheint mir daher der Zweck dieser Arbeit erfüllt zu sein, wenn sie ein kleiner Hinweis gewesen ist und eine Anregung gegeben hat zur weiteren Ausarbeitung des in ihr behandelten Problems.

---

[170]) Die Arbeit ist im wesentlichen abgeschlossen Ende Juni 1935.
[171]) siehe oben § 1 auf S. 4.

Lebenslauf.

Am 2. Oktober 1909 wurde ich zu Naumburg/Saale als Sohn des damaligen Staatsanwaltschaftsrates, jetzigen Landgerichtspräsidenten i. R., Dr. August Bölefahr und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Peus geboren. Ich bin katholischer Konfession und besitze die Deutsche Reichsangehörigkeit. Nach Besuch des staatlichen Gymnasiums in Meseritz/Grenzmark Posen-Westpreußen, des bischöflichen Gymnasiums Josephinum in Hildesheim und des staatlichen katholischen Gymnasiums in Glatz/Schlesien wurde ich dort am 3. März 1930 mit dem Zeugnis der Reife entlassen. Hierauf widmete ich mich sieben Semester dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Bonn (SS. 1930 — SS. 1931), Breslau (WS. 1931/32 u. SS. 1932) und Münster (WS. 1932/33 u. SS. 1933). Am 21. April 1934 bestand ich vor dem juristischen Prüfungsamt am Oberlandesgericht in Hamm/Westfalen die erste juristische Staatsprüfung. Zur Zeit befinde ich mich als Gerichtsreferendar in dem Ausbildungsabschnitt bei einem Rechtsanwalt. Am 24. September 1935 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Heinz Bölefahr.